

## Das Eisenwerk Zizenhausen

Seine Geschichte von der Übernahme durch das Land Württemberg  
im Jahre 1806 bis zu seiner Einstellung 1866

An Hand der Originalakten dargestellt von  
Forstmeister i. R. Otto Schuler - Bearbeitet von Helmut Gerber

### II. Teil:

Von der Übernahme des Werkes durch den Freiherrn von Eichthal (1826)  
bis zum Abschluß des Pachtvertrags mit dem Haus Fürstenberg 1843

In Heft 17 dieser Zeitschrift brachten wir die Geschichte des Eisenwerks Zizenhausen von 1806 bis 1828. Dies war die Epoche des Werkes unter württembergischer Verwaltung, die Übergabe an das Großherzogtum Baden im Jahre 1810, und die Tätigkeit des Werkes als Großherzoglich Badisches Hüttenwerk. Der größte Teil des vorhandenen Schriftwechsels bezog sich in der Hauptsache auf die Auseinandersetzungen, die sich bei der Übergabe durch mehr oder weniger maßlose Forderungen der Vorbesitzer ergeben haben; so war es 1806, als das Werk von Österreich an Württemberg überging, und 1810, als Baden das württembergische Erbe antreten sollte. So wird es auch in der Folgezeit sein, als der St. Blasianer Industrielle Freiherr v. Eichthal das Werk pachtweise übernommen hatte. Es besteht nur der Unterschied, daß der Freiherr das Pachtverhältnis kündigt bzw. einen neuen Pächter sucht, nachdem ihm die von der großherzoglichen Regierung aufgelegten Belastungen zu groß wurden, wodurch sich der Hüttenbetrieb unrentabel gestaltet hätte. Es soll jedoch diesem Bericht nicht vorgegriffen werden, hier sollen die Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe und später auch die des F. F. Archivs in Donaueschingen über das Schicksal des Werkes berichten.

Freiherr v. Eichthal besitzt in St. Blasien eine Maschinenfabrik, für deren Erzeugnisse er das notwendige Roheisen vom Hüttenwerk Albbbruck bezieht. Da er seine Produktion steigern möchte, und auch glaubt, zu einem günstigen Preis seinen wichtigsten Rohstoff auf eigene Rechnung selbst bereiten zu können, richtet er am 7. Januar 1828 ein Gesuch an das Großherzogliche Finanzministerium (Akt. Z. 297/9340), in dem er mitteilt, daß er die Einrichtung oder die Acquisition von einem oder mehrerer Hochöfen plane, und daß er das Werk Zizenhausen zu pachten bereit sei.

„Das Werk Zizenhausen ist in allen Beziehungen der Hüttenverhältnisse als von den übrigen Großherzoglichen Werken getrennt, selbst in seiner Produktion, seinem Debit und der Basis seines Bestandes, den Waldungen, aus denen es seine Kohlenbedürfnisse befriedigen kann, und welch letztere ganz Privateigentum sind, als isoliert und ganz für sich selbst bestehend zu betrachten. Ich bitte, mir das Hüttenwerk auf 10-20 Jahre in Pacht zu geben; es soll die Industrie meines Werkes gehoben werden, der Staat soll dabei nichts gewinnen und nichts verlieren.“

Die Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung hat gegen das Ansinnen des Freiherrn v. Eichthal einige Bedenken und fragt bei ihrem Hüttenverwalter Helbing in Albbbruck an:

1. „Welchen Einfluß würde die Einrichtung eines eigenen Schmelzbetriebs durch den Freiherrn v. Eichthal\* auf den Ertrag des Eisenwerks Albrück ausüben?
2. Würde die bereits von uns angeordnete Ausdehnung und Vervollkommnung der Gießerei in Albrück nützlich sein, wenn das Projekt des F. v. E. zur Ausführung kommen, folglich die Hüttenverwaltung von Albrück nicht nur einen bedeutenden Abnehmer der Gießereiwaren verlieren, sondern auch hinsichtlich des Absatzes dieser Waren, namentlich der Maschinenstücke in die Schweiz, einen Konkurrenten erhalten würde?
3. Auf welche andere Weise würde F. v. E. seinen Zweck erreichen, falls die Pachtung des Eisenwerkes Zizenhausen nicht zustande kommen sollte?

Der Hüttenverwalter äußert sich wie folgt:

1. Die Errichtung eines Hochofens durch F. v. E. wird dem Ertrag des Eisenwerks Albrück nur hinsichtlich der rohen und großen Maschinenstücke nachteilig sein.
2. Es ist keine Veranlassung vorhanden, die angeordnete Ausdehnung der Gießerei in Albrück als ein längst schon gefühltes Bedürfnis zur Ausführung zu bringen.
3. Das Projekt des F. v. E. würde durch die Erbauung eines Hochofens in Zizenhausen\* an dem wassereichen Flusse auch ausgeführt werden können, falls die Verpachtung des Eisenwerkes nicht genehmigt würde. Ein solches Unternehmen könnte von der Staatspolizeibehörde nicht zurückgewiesen werden. In der Voraussetzung, daß bei den Unterhandlungen der wirkliche Ertrag des zu verpachtenden Eisenwerkes und zwar nicht der bisherige Ertrag die Grundlage bilde, sondern derjenige Ertrag, welcher aus der gesteigerten Ertragsfähigkeit des Pachtobjektes zu erwarten ist, sind wir der Meinung, daß die Verpachtung der Selbstadministration vorzuziehen sei.

Das Eisenwerk Z. bringt der Staatskasse den verhältnismäßig größten Gewinn. In geringer Entfernung ist Bohnerz, durch genaues Graben gewonnen, während wir in den übrigen Erzrevieren genötigt sind, die im tiefen Schoß der Erde zerstreut liegenden Erze durch einen kostspieligen Bergbau zu gewinnen. Fuhr- und Tagelöhne sind geringer, Brennmaterial ist reichlich vorhanden, während in anderen Werken die Brennholzpreise steigen. Die Roheisenerzeugung kann . . . . erhöht, die Gießereieinrichtung erweitert werden. Die Geschwindfrischmethode\*\* ist eingeführt, dem Wassermangel ist durch Zuleitung mehrerer Quellen in die Werkskanäle soviel wie möglich abgeholfen worden.“

Das Bergamt legt dem Finanzministerium vorsichtige Berechnungen vor, nach denen der Ertrag des Werkes Z. unter Berücksichtigung des Zinsdienstes für das investierte Kapital um 2800 Gulden gesteigert werden kann, so daß unter Berücksichtigung des bisherigen Durchschnittsertrags das Werk jährlich 12 528 Gulden abwirft.

„Der Bemerkung des F. v. E., daß das Eisenwerk Z. in allen Beziehungen der Hüttenverhältnisse von den übrigen großherzoglichen Werken getrennt bestehend zu betrachten sei, können wir nicht beipflichten. Bisher wurde das Eisenwerk Kutterau (bei St. Blasien) mit Masseln von Z. und die Hochöfen zu Albrück und Wehr teilweise mit Erz von den Zizenhausener Gruben versehen. Durch die Einführung der Geschwindfrischmethode wird der jährliche Roheisenbedarf unserer 20 Frischfeuer um ungefähr 10 000 Ztr. Roheisen mindestens vermehrt und auf diese Weise werden die anderen Hochöfen mehr wie bisher von den Zizenhausener Roheisen abhängen, wenn wir uns selbst nicht der Abhängigkeit vom Ausland hingeben wollen, die den F. v. E. veranlaßt hat, seinen Pachtantrag abzugeben.

Wir stellen die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Grundlagen das Eisenwerk Z. zu verpachten sei, dem dortigen Ermessen geziemend anheim. Ich empfehle den Antrag: nur 10-jährige Pachtzeit, damit der Regierung nicht zu sehr die Hände gebunden werden.

Wir werden die Hüttenverwaltung Z. zu einem Gutachten veranlassen, daß ein solcher Pachtvertrag mit der möglichen Umsicht abgeschlossen werden muß, wie die Erfahrung bei dem Eisenwerk Kollnau gezeigt hat, das dem Großherzoglichen Ärarium während der Pachtzeit beinahe nichts ertragen hat, gegenwärtig aber nach dem Durchschnitt von den letzten drei Rechnungsjahren 1824/26 jährlich 12 113 Gulden erträgt.“ (Dietz)

\* künftige Abkürzung: F. v. E.; für Zizenhausen: Z.

\*\* frischen: bei der Eisen- bzw. Stahlbereitung: die Entfernung verunreinigender Beimengungen.

Die Direktion der Berg- und Hüttenwerke revidiert die Ertragsberechnung von Z. und stellt fest, daß der Ertrag der letzten 6<sup>5</sup>/<sub>12</sub> Jahre 12 283 Gulden betragen habe, dazu komme noch der zu erwartende Mehrertrag von 2800 Gulden, so daß in dem dem F. v. E. vorzulegenden Pachtentwurf die Summe von 15 083 Gulden zugrunde zu legen sei. Der Freiherr verwirft die Berechnung des zu erwartenden Mehrertrags; es kommt ein Vertrag zustande, nach dem 14 000 Gulden jährlich bezahlt werden müssen.

Am 26. März 1828 überreicht das Finanzministerium dem Staatsministerium den Pachtvertrag und bittet um Genehmigung.

26. März 1828 Finanzministerium an Staatsministerium.

Seiner Königl. Hoheit höchstpreilichem Staatsministerium tragen wir untertänigst vor: F. v. E. hat in einer uns übergebenen Vorstellung gebeten, ihm das ärarische Eisenwerk Zizenhausen um den bisherigen Durchschnittsertrag auf 10-20 Jahre in Pacht zu geben und diese Bitte durch die Richtung der Industrie im Allgemeinen u. derjenigen seines Werks in St. Blasien im besonderen, welche ihm das Bedürfnis eines Hochofens fühlbar gemacht habe, motiviert. Die großartige Unternehmung in St. Blasien schien uns jeder Unterstützung würdig, welche nicht geradezu mit Opfern verbunden ist. Wir ermächtigten daher auch die Großh. Direktion, mit dem F. v. E. in Unterhandlungen zu treten aufgrund des bisherigen Durchschnittsertrages u. desjenigen Mehrertrages, welcher im Wege von verschiedenen Verbesserungen des Werksbetriebes in der nächsten Zukunft mit Sicherheit erwartet werden darf. Auf dieser Grundlage ist nun auch der Pachtvertrag gebaut, welchen wir mit dem Vortrag der Großh. Direktion u. unseren Akten zu höchster Prüfung u. Genehmigung untertänigst vorlagen. Auf 15 Jahre soll nämlich der F. v. E. einen jährl. Pachtzins bezahlen, zusammengesetzt aus dem bisherigen Durchschnittsertrag von 12 200 Gulden

Betriebseinrichtungen von	1 800 "
Zusammen	14 000 Gulden

nach Abzug von 5% desjenigen Betriebskapitals, welches das Ärar während der Pachtzeit aus dem Werk zurückzieht, und dessen Zinsen der Staatskasse während der Dauer des Pachtens neben dem Ertrag zufließen würden.

Jener Gewinn aus Verbesserungen des Werksbetriebs ist zwar von der Großh. Direktion auf 2800 Gulden berechnet worden, wir mußten aber auch anerkennen, daß auf allen Werken des In- u. Auslandes ein baldiges Sinken der Erzeugnisse fast mit Bestimmtheit vorauszusehen sei. Die Direktion hat deswegen vorgeschlagen, dem F. v. E. zwar einen Pachtzins von 15 000 Gulden zu bestimmen, demselben jedoch hiervon 1000 Gulden pro Jahr nachzulassen, wenn die Preise des Stabteisens auf dem Werk Albbbruck um 30 Kreuzer pro Zentner, und 2000 Gulden, wenn sie um einen Gulden fallen. F. v. E. hat es aber vorgezogen, einen festen Pachtzins zu bezahlen, und da dadurch auch dem Ärar ein gewisser Ertrag gesichert ist, dem drohenden Ausfall an dem berechneten Gewinn oder den angedeuteten Wechselfall gleichheitlich zu übernehmen, und darum wurde von dem vorgeschlagenen Pachtzins von 15 000 Gulden die Hälfte des möglichen Nachlasses von 2000 Gulden mit 1000 Gulden abgezogen, wogegen F. v. E. auf die andere Hälfte Verzicht leistet.

Wir fügen bei, daß wir keinen Nachteil für die übrigen Werke bei der Verpachtung des Werks Z. sehen, weil Z. bei seiner entfernten Lage mit den übrigen Werken weder beim Ankauf des Holzes noch beim Verkauf der Produkte konkurriert. Was den Hüttenverwalter in Z. betrifft, so wird man es seiner Wahl überlassen können, ob er es vorzieht, etwa mit Vorbehalt seiner Staatsdienerrechte und dem Fortgang seines Dienstalters in die Dienste des F. v. E. zu treten, oder aber im unmittelbaren landesherrlichen Dienst zu bleiben, in welchem Fall man ihm das Hüttenwerk Kollnau übertragen könnte, welches gegenwärtig durch den Hüttenverwalter J. Oberweiler provisorisch versehen wird.

Einen Tag darauf antwortet die Kanzlei des Großherzogs:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich in Erwägung der von dem Fin. Min. vorgetragenen Verhältnisse gnädigst bewogen gefunden, dasselbe zu dem Abschluß des vorgelegten Vertragsentwurfs über die Verpachtung des Zizenhausener Eisenwerks zu autorisieren."

(Auf allerhöchsten Befehl: v. Brauer)

## Pachtvertrag

der Großh. Bad. Direktion der Salinen-, Berg- u. Hüttenwerke mit dem Fabrikbesitzer Freiherr v. Eichthal in St. Blasien über das Hüttenwerk Zizenhausen vom 22. März 1828.

§ 1 Obige Baubehörde überläßt dem F. v. E. das in der Gemarkung Z. u. Hoppetenzell liegende, in politisch u. polizeilicher Beziehung der Gemeinde Z. zugewiesene Großh. Eisenwerk, welches aus den in der Anlage bezeichneten Gegenständen besteht, auf die Dauer von 15 Jahren Anfang Mai 1828 bis dahin 1843 zur pachtweisen Benutzung.

§ 2 Das ganze Werk wird dem Pächter in dem Zustand, in welchem es sich am Übergabetag befindet, überlassen.

§ 3 Das eingebaute u. das bewegliche, beim Betrieb im Gebrauch stehende rohe u. geschmiedete Eisen, die Gerätschaften, Werkzeuge und Gezähe, die übrigen Inventarstücke in den Betriebs- u. Vorrathshäusern, im Verwaltungsgebäude u. in den Labo- ranten-Wohnungen, sowie alle Vorräte und Betriebsmaterialien werden dem Pächter gleichzeitig mit dem Werk übergeben u. hierüber eine genaue Beschreibung aufgenommen, in welcher die einzelnen Gegenstände mit Angabe ihres Gewichtes, Maßes und Wertes verzeichnet werden. Dasselbe geschieht bei der Rückgabe des Werks nach Ablauf der Pachtzeit. Vom Vorrat an Masseln u. Platten erhält der Pächter nur so viel als erfordert wird, um die Großfeuer zu betreiben, bis nach erfolgter Übergabe des Werks der Hochofen dem Pächter dergleichen liefert.

§ 4 Der Anschlag der betr. Gegenstände wird nach dem rohen Wert zur Zeit der Übergabe bzw. der Rücknahme des Werks festgesetzt. Bei dem Anschlag sämtlicher Inventarstücke soll der Ankaufs- bzw. Fabrikationspreis u. der durch die Zeit u. den Gebrauch eingetretene Minderwert als Anhalt berücksichtigt werden. Der Ankaufspreis für Materialien, z. B. Holz, Kohlen, wird bei der Übergabe nach dem Durchschnitt derselben u. den 2 Jahren von Juni 1826 bis dahin 1828 festgesetzt, entsprechend bei Rückgabe (1841/43).

Unter Umgehung der Ausmittlung werden folgende Preise festgesetzt: je Zentner

Altstabeisen	5	Gulden
Rohgut (Masseln, Platten) u. Überguß	4	"
Altgußeisen	3.20	"
Wascheisen	3.—	"
Geschmiedetes Eisen	10.30	"

§ 5 Da eine Abmessung der Kohlen- u. Erzvorräte allzu zeitraubend ist, wird der Pächter diese Vorräte nach dem Ergebnis der Bücher übernehmen.

§ 6 Nach beendeter Pachtzeit nimmt die Großh. Direktion von dem Pächter die alsdann vorhandenen Inventarstücke u. den Vorrat an Betriebsmaterialien zurück, jedoch ausgenommen sind neue Betriebseinrichtungen, die der Pächter ohne Genehmigung der Direktion getroffen hat. Der Pächter ist gehalten, der Großh. Direktion bei der Rückgabe des Werks soviel Betriebsmaterialien jeder Art zu überlassen, als ihm bei der Übernahme des Werks übergeben worden sind, u. außerdem, wenn der Ofen kalt liegt, oder der Zeitpunkt des Ausblasens nicht fern ist, soviel Roheisen zu überweisen, als erfordert wird, um den Frischbetrieb des Werks bis zum Zeitpunkt, wo der Hochofen wieder in Betrieb gesetzt werden kann, vollkommen sicher zu stellen.

§ 7 Der Pächter ist gehalten, einen etwaigen Minderwert der Inventarstücke bei Abtritt vom Pacht dem Ärar zu ersetzen, andererseits hat der Ärar für Mehrwert Ersatz zu leisten. Wegen Mindergewicht an rohem u. geschmiedetem Eisen und wenn Preise gefallen sind, muß verhältnismäßig höherer Ersatz geleistet werden.

§ 8 Die Summe, welche ein Kontrahent dem anderen nach Vergleichung des Werts der betreffenden Gegenstände bei Anfang u. bei Schluß der Pachtzeit zu ersetzen hat, soll 3 Monate nach erfolgter Rücknahme des Werks bezahlt werden.

§ 9 Die Magazin-Vorräte an Guß- u. geschmiedetem Eisen hat der Pächter um die nachfolgenden Preise zu übernehmen (für den neubadischen Zentner):

1. Offener Guß	6	Gulden
2. Kastenguß	7.30	"
3. Stabeisen und Zainbengel	10.30	"
4. Streickeisen	11.30	"
5. Zain-, Flamm- u. Wegeisen	12.30	"

§ 11 Der Pächter ist verpflichtet, die sämtlichen Gebäude, namentlich Wohnungen, Ökonomie-, Betriebs- u. Vorratsgebäude, Wasserbau, Wehre, die Wasserleitungen, Brunnen, Brücken, Wege u. Stege innerhalb u. außerhalb des Werks in der bisherigen Ausdehnung auf seine Rechnung in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Die Großh. Direktion ist berechtigt, von dem Zustand der bezeichneten Gegenstände jederzeit Einsicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten soll Ausspruch von Sachverständigen erhoben werden.

Bezüglich des erst am 31. Dez. v. Jrs. in Gang gekommenen Hochofens, der dem Pächter also im Betrieb stehend übergeben wurde, in Bezug auf Rückgabe nach Ablauf der Pachtzeit, wird unterschieden werden, ob er alsdann

1. unter  $\frac{1}{2}$  Jahr oder
2. unter 1 Jahr oder
3. über 1 Jahr im Gang ist, oder
4. still steht.

Der Pächter wird im Fall 4 der Berg- und Hüttenkasse die Lasten des neuen Einbaues ersetzen, im Fall 3 die zum Einbau erforderlichen Materialien auf seine Rechnung beschaffen u. bei der Rückgabe des Werkes übergeben u. im Fall 2 die Hälfte des Aufwandes für diese Materialien bezahlen.

§ 12 Ausführung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude nur mit Genehmigung der Direktion, insofern der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit hierfür Ersatz haben will. Pächter ist berechtigt, Einrichtungen, welche er ohne Genehmigung der Direktion gemacht hat, an sich zu ziehen.

§ 13 Pächter ist verbunden, Bücher über den Betrieb des E. W. zu führen und auf Verlangen der Direktion zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Pächter verpflichtet sich, den beiliegenden Kontrakt über die Verpachtung der Werkswirtschaft zu vollziehen und Afterpacht nicht über 1843 auszudehnen!

§ 15 Der Pächter ist gehalten, der Großh. Direktion für die Eisenwerke Albrück, Kutterau u. Wehr auf Verlangen jährlich eine Quantität Eisenerz u. Roheisen zu überlassen, und zwar an Erzen insofern es sein eigener Hochofenbetrieb gestattet bis auf 10000 Kübel à  $\frac{1}{9}$  Kubikfuß u. an Roheisen in Masseln und in Platten bis auf 3000 Zentner jährlich. Das Roheisen muß von einer zum Frischzweck brauchbaren Qualität sein. Die Großh. Direktion wird dem Pächter jährlich im Monat März den Bedarf für das nächste Erntjahr (1. Juni - bis 31. Mai) anzeigen. Der Pächter darf die zur Zeit bestehenden Kübellöhne der Erzgräber ohne Genehmigung der Direktion nicht erhöhen und ist überhaupt hinsichtlich des nachhaltigen Betriebes der Erzgräber an die pünktliche Beobachtung des gegenwärtigen Verfahrens gebunden. Die beiden Erzaufseher, welche der Pächter zu übernehmen hat, werden von der är. Direktion hinsichtlich der künftigen Beaufsichtigung der Grubenbetriebe speziell instruiert u. verpflichtet werden. Der Pächter wird seinen Verwalter zu Zizenhausen anweisen, die ihm von der Großh. Direktion erteilt werdenden Aufträge in Beziehung auf Verakkordierung des Erztransportes von den Gruben u. des Roheisentransportes von der Hütte zu Z. prompt u. gewissenhaft zu besorgen. Der Pächter übernimmt den Vollzug der nach abschriftl. beiliegendem Kontrakt an das Kgl. Bayr. Hüttenamt Schüttendohl zu machenden Roheisenlieferung und aller mit Ende April des Jahres bei der Hüttenverwaltung eingekommenen u. von ihr akzeptierten Bestellungen auf Fabrikate.

§ 16 Der Pächter wird überhaupt alle Akkorde u. Verbindlichkeiten, welche die Hüttenverwaltung bis Ende April d. Js. eingegangen hat, namentlich die Holz- u. Kohlanlieferungstransporte, erfüllen und der Hüttenverwaltung die hierauf geleisteten Vorschüsse in bar ersetzen. Entsprechende Verfahren bei Zurücknahme des Werkes.

§ 17 Dem Pächter werden sämtliche am Tag der Übergabe auf dem Werk befindlichen Angestellten u. Arbeiter übergeben, dieselben müssen bei vorhabendem Austritt, mit herkömmlicher Frist kündigen. Pächter übernimmt die Verpflichtung, Entlassung nur auf vorhergegangene Aufkündigung zu erteilen und denjenigen, welche dienstunfähig werden, Pensionen auf die Sustentationskasse anzuweisen. Der Pächter gibt die Zusicherung, daß er ohne erheblichen Grund keinen der ihm übergebenen Arbeiter entlassen werde. 1 $\frac{1}{4}$  Jahr vor Ablauf der Pachtzeit wird der Pächter der Großh. Direktion ein Verzeichnis der auf dem Werk befindlichen Angestellten u. Arbeiter einreichen mit Angaben darüber, welchem derselben ev. mit Jahresfrist gekündigt werden muß.

§ 18 Der Pächter übernimmt unter Aufsicht der Großh. Direktion die Verwaltung der Sustentationskasse der Laboranten und Erzgräber nach den bisherigen Grundsätzen mit ihren Einnahmen und Ausgaben nach dem Stand vom 31. Mai d. Js. Die Einnahmen, welche diese Kasse bisher gehabt hat, müssen ihr ferner nach demselben Maßstab zu-

fließen. Sollte der Pächter in der Fabrikation von Stabeisen, während der Sustentationskasse gegenwärtig 1 Kreuzer je Zentner zukommt, eine Beschränkung eintreten lassen, so ist er gehalten, der Sustentationskasse statt dieses Beitrags den Durchschnittsbetrag, welcher derselben in den 5 Jahren 1. Juni 1823 bis 1. Juni 1828 von jener Fabrikation zugekommen, jährlich zuzuwenden. Diese Kasse ist nur zur Unterstützung der am 31. Mai d. Js. für die gegenwärtigen Betriebszweige des Werks aktivierten Arbeiterklassen verpflichtet, und die zur Begründung weiterer Betriebszweige angestellten Laboranten, z. B. Sandgießer, haben in diese Kasse weder Beiträge zu leisten, noch Unterstützungen aus derselben zu beziehen. Die zur Zahlung auf die Sustentationskasse geeigneten ärztlichen, Apotheker- u. anderen Rechnungen sind der Gr.-Direktion vierteljährlich vorzulegen, um auf dieselbe nach vorhergegangener Prüfung zur Zahlung angewiesen zu werden. Wenn auch während der Dauer des Pachts ein nach obiger Bestimmung dem Sustentationskassenverband angehöriger Arbeiter dienstunfähig wird oder mit Hinterlassung der Unterstützung bedürftigen Familie stirbt, so wird der Pächter hiervon der Direktion die Anzeige machen, welche die Pension nach den bestehenden Grundsätzen bestimmen wird. Die Rechnung der Sustentationskasse ist jährlich zur Prüfung der Gr. Direktion vorzulegen.

§ 19 Ohne Genehmigung der Gr. Direktion darf der Pächter das Werk nicht in Afterpacht geben.

§ 20 Der jährliche Pachtzins beträgt 14000 Gulden, zahlbar in halbjährl. Raten, weniger 5% desjenigen Teils des umlaufenden Betriebskapitals, welches die Gr. Direktion bei Übergabe des Werks an den Pächter nach §§ 10, 22 dieses Vertrags zurückzahlt (es ergeben sich 12164 Gulden).

§ 21 Das Gr. Ärar übernimmt im Einklang mit den gesetzl. Bestimmungen die auf den Grundstücken u. Gebäuden ruhenden Abgaben (Grund- u. Häuser-Steuer), diejenigen jedoch ausgenommen, die auf den während der Pachtzeit neu aufgeführten Gebäuden haften. Gewerbesteuer vom Betrieb u. persönlichem Verdienst zahlt der Pächter. Gleiche Verteilung bezügl. der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen. Beiträge zur Brandversicherung zahlt der Pächter, Gewerbesteuer von Werkswirtschaft samt Metzsig u. Bäckerei zahlt der Wirtschaftspächter.

§ 22 Der Pächter übernimmt es, die mit Ende April bei der Hüttenverwaltung Zizenhausen bestehenden liquiden und beibringlichen Vorschußreste der Erzgräber u. die Handelsausstände der Verwaltung einzuziehen, daraus die etwa vorhandenen Passivreste zu berichtigen u. den Rest nach u. nach, wie die Gelder eingehen, je in der Mitte des Monats zur Gr. Zentralkasse Karlsruhe einzuliefern.

§ 23 Bei Übergabe der Pacht auf Erben ist Kautions zu stellen.

§ 24 Genehmigung des Gr. Fin.-Min. bleibt vorbehalten.

Urkundlich der beiderseitigen Unterschrift,  
Karlsruhe, 22. März 1828.

Die Großh. Direktion der  
Salinen-, Berg- u. Hüttenverwaltung  
gez. Diez

Der Pächter  
gez. Frh. v. Eichthal

Im Anschluß an den Pachtvertrag findet sich bei den Akten eine Beschreibung der Nellenburgischen Eisenerzgrubenbetriebe, in der die Aufsicht über die Erzförderung und die Löhne und Belohnungen für die dort beschäftigten „Individuen“ enthalten sind:

Das Eisenerz wird gewöhnlich in Nestern von einigen Hundert bis 1000 Kübel gefunden. Im Winter u. Frühling wird der Grubenbetrieb, im Sommer, wenn das Wasser nicht mangelt, das Durchwaschen des Erzgrundes, die Aufbereitung u. die Zufuhr des Erzes zur Hütte vorgenommen. Mit Einschluß der beiden Erzaufseher Raphael Müller u. Alois Gaßner sind mit obiger Arbeit 15 Individuen beschäftigt. Die beiden Aufseher haben die im Betrieb befindlichen Gruben zu besuchen, die Güte des Erzgrundes zu beobachten, die Erzgräber zum vorschriftsmäßigen, nachhaltigen Graben, Verklopfen der großen Stufen u. zum Hellewaschen der Erze anzuhalten u. zur Neuerteilung der Ansprüche der Arbeiter auf Auszahlung des sogen. Speisgeldes (Vorschuß auf den einstens definitiv zu beziehenden Kübellohn), die erforderlichen Aufzeichnungen u. Abschätzungen des Erzgrundes u. der aufbereiteten Erzhaufen vorzunehmen. Jeder der Erzaufseher bezieht jährlich 100 Gulden Belohnung u. sie teilen sich dergestalt in ihre Funktion, daß einer selbst arbeitet, während

der andere nachsieht. Ohne diese Aufsicht würde nur der wenig Arbeit erfordernde Erzgrund zu Tage gefördert, dagegen der ärmere, dessen Förderung, Waschen und Aufbereitung mehr Mühe erfordert, unbenutzt liegen bleiben.

Die Erzgräber erhalten für den Kübel Erz (= 1160 Kubikzoll) 12 Kreuzer Kübellohn u. müssen die nötigen Ständen, Büttel, Schaufeln, Karren usw. selbst stellen. Die Eisenwerkskasse bezahlt die Güterentschädigungen, die Kosten für Grubenholz u. für das Zuwerfen der Gruben u. den Fuhrlohn der Erze von den Gruben zur Hütte. Wegen der vorhandenen guten Vorräte darf jeder Erzgräber jährlich nur 600 Kübel liefern u. erhält auf das Attestat der Erzaufseher bis zur definitiven Abrechnung wöchentl. 2 Gulden Speisgeld.

Eine weitere Beilage enthält das Inventarverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der für die vorhandenen Bestände an Erz, Masseln, Kohle, Holz, Baumaterialien u. a. geleisteten Vorschüsse, die immerhin einen Betrag von nahezu 20 000 Gulden ausmachen; die Industrieanlage wird mit 53 287 Gulden angegeben; von dem ausführlichen Verzeichnis seien nur die wichtigsten Positionen erwähnt: Schmelzofen, Großschmiedefeuer I und II, Kleinschmiede, Verwaltungshaus, Laborantenhäuser, darunter Schmelzerwohnung, Hüttenschreiberwohnung, neues Laborantenhaus, Kleinschmiedewohnung, Wirtshaus. In dem Verzeichnis der ständigen, „subalternen“ Personen werden angeführt: Verwaltung (2), beim Hochofen (6), beim Frischfeuerbetrieb (8), beim Kleinf Feuerbetrieb (3), das sind auf dem Werk insgesamt 19 Personen; auf den Gruben sind Kohl(en)- und Erzaufseher (4) und die Erzgräber in Liptingen (25). Gnadengehalt und Pensionen beziehen 10 Personen, die auf die Sustentationskasse angewiesen sind; es handelt sich um Witwen und alte Leute, die jährlich 12-26 Gulden erhalten, nur ein alter Hammermeister erhält 104 Gulden im Jahr. Im Jahre 1818 mußten 360 Gulden für Alters-, bzw. Witwenunterstützung bezahlt werden.

Kaum war der Pachtvertrag unter Dach und Fach, beanstandet F. v. E. die Höhe der Pachtsumme. Er wendet sich am 28. Mai 1828 an das Finanzministerium in Karlsruhe:

„Es wurde mit mir traktiert, nicht auf der Grundlage des bisherigen Ertrags, sondern eines durch hinlängliche Erfahrung noch keineswegs bewiesenen Mehrertrags, den man sich infolge angestellter Versuche mit einer verbesserten Frischmethode für die Zukunft versprach. So wurde der Ertrag des Werkes, der früher kaum auf 10 000 Gulden berechnet war, plötzlich auf 14 000 Gulden angeschlagen. Das Hinauf-schieben auf die Grenze der Möglichkeit war nicht in der Höchsten Instruktion Seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs.

Mir steht es zu, zu erfüllen, was ich versprochen habe. In der Beilage habe ich die Ehre, eine Darstellung über den Zustand des Eisenwerkes Z. vorzulegen, wie ich selbigen bei Antritt der Pacht am 28. April d. J. vorgefunden habe. Ich versichere dem ew. hochpreislichen Finanzministerium auf Gewissen und Ehre feierlich, daß ich durchdrungen bin von der Wahrheit meiner Behauptung, daß das Eisenwerk Z. in dem Zustand von Verfall und Mangelhaftigkeit, in dem es sich befindet, weder 14 000 noch 10 000 Gulden abwerfen kann, und daß es, wenn nicht in ganz Kurzem zur Ausführung der das Unvermeidliche umfassenden Gegenstände geschritten wird, keinen Ertrag mehr geben wird, noch kann.

Bei Übergabe des Werkes in Z. an mich habe ich vor Unterschrift die Aufforderung zur Herstellung dieser Gegenstände noch zu Protokoll geben. Herr Finanzrat Ratschmann hat sich in berührtem Protokoll beifällig damit einverstanden erklärt.

Unerachtet dessen empfangen Sie die Erklärung, daß die Großherzogl. Berg- und Hütten-direktion einen Teil der rückständigen Baureparaturen übernehmen wolle, in Bezug auf meine übrigen Ansprüche mich auf § 2 meines Pachtkontraktes verweist. Gegen diese Verfügung protestiere ich feierlich. Es kann mir zwar zum Vorwurf gereichen, daß ich mich nicht vor Unterzeichnung des Kontrakts an Ort und Stelle umgesehen und das Werk gehörlig beurteilt habe. Ich bekenne mich dieses Mangels an Vorsicht schuldig, zu meiner Entschuldigung aber muß es gereichen, daß ich eine derartige Vorsicht gegenüber einem habstüchtigen Privatwerk, nicht aber einer landesväterlichen Regierung für notwendig erachten konnte, von der ich Unterstützung, nicht Mißbrauch meines Vertrauens fürchten durfte.

Ich schließe daher mit der Bitte, die Herstellung der Gebläse des Hochofens und der Hammerschmiede, die des Hammergerüstes und eines neuen Laborantenhauses auf ärarische Rechnung noch zu verordnen, oder mich gnädigst von der Übernahme des Eisenwerkes Z. ganz zu dispensieren.

Es folgt nun die Darstellung des Hüttenwerkes in Zizenhausen bei der Pachtübernahme durch den Frh. v. Eichthal am 28. April 1828:

Es besteht der Betrieb dieses Werks in einem Hochofen, 2 Frischfeuern, einem Aufwerfer oder Großhammer und einer Zainschmiede. Der Hochofen u. dessen Hülle oder Einschalung ist noch in der Form u. Gestalt wie vor etwa 100 oder mehr Jahren (der Zeitpunkt seiner Erbauung kann nicht ausgemittelt werden), er ist zu nieder zum vorteilhaftesten Betrieb mit den strengflüssigen Erzen, dabei ist er ganz gegen alle Regel mit alten Gebäuden und Wohnungen umgeben. Das Gebläse dazu ist zu schwach und ganz fehlerhaft. Es ist eine Aquisition von dem Privathüttenbesitzer Näher in Schaffhausen, der es für seinen Betrieb zu schlecht fand. Die Gr. Direktion der Berg- und Hüttenwerke hatte schon im verflossenen Jahr die Überzeugung von der Unbrauchbarkeit dieses Gebläses gewonnen u. den Inspektor Miege in Hausen mit der Herstellung eines neuen beauftragt u. ihn auch zu diesem Zweck nach St. Blasien gesandt, um Einsicht von dem dortigen Gebläse zu nehmen. — Das Hammerwerk, wie erwähnt aus einem Großhammer u. 2 Frischfeuern bestehend, ist in einer so schlechten Beschaffenheit u. so drohendem Zerfall, daß der feste Glauben an Prädestination dazu gehört, um sich der Gefahr eines kurzen Verweilens darin auszusetzen.

Der traurige Bestand dieses Hammerwerks ist der Hochlöbl. Direktion der Berg- u. Hüttenwerke nicht entgangen; sie hat sich überzeugt, daß damit eine gänzliche Umänderung vorgenommen werden müsse u. hat den Platzmeister Weißenborn von Albruck mit Verfertigung von Plan u. Überschlag dazu beauftragt. Der Kostenaufwand wurde von Weißenborn mit 6600 Gulden berechnet, durch Hüttenverwalter Kläiber aber auf 6000 Gulden modifiziert. Die Ausführung dieser Herstellung wurde jedoch bei Beginn der Negotiation über die Verpachtung an mich, sowie überhaupt jede, selbst die dringendste Reparation sämtlicher Werke u. Gebäulichkeiten suspendiert; die genannten Pläne u. Überschläge wurden mir auf meine Bitte zugestellt. Die Zainschmiede ist neu hergestellt u. gut instand, aber das Lokal dazu äußerst übel gewählt. Dies Werkchen liegt unterhalb der Hammerschmiede u. ist von letzterer abhängig; es kann nicht in Gang gesetzt werden, wenn der Großhammer geht. Wird aber das Wasser für den letzteren gestaut, was sich 100 Mal des Tages wiederholt, so gerät die Zainschmiede auf der Stelle in Stillstand, u. selbst die Zainbengel im Feuer werden kalt. Die Kohlscheunen sind nur z. T. in gutem baulichen Zustand, ein Teil davon ist sehr schlecht unterhalten. — Eine neue Kohlscheuer, wenn ich nicht irre, im Jahre 1822 erbaut, ganz von Steinen, ist seit ihrer Erbauung vom Einsturz bedroht. Auf der Seite gegen die Straße zu hat man in der Not 3 hölzerne Balken als Strebpfeiler dagegen gestemmt. Diese stehen noch heute u. fangen bereits an zu faulen. Die Wasserkraft für das ganze Werk ist spärlich zugemessen u. dabei noch schlecht genützt, an eine Ausdehnung des Werks ist daher nicht zu denken.

An Laborantengebäuden fehlt es, 4 Familien, zum Betrieb des Werks unentbehrlich, haben gar kein Unterkommen. Der Schmelzer, beim Hochofen angestellt, hat seine Bettstelle über dem Wasserkasten, aus dem das Gebläse des Ofens getrieben wird. Dieser Mangel ist dem Einsichten der Gr. Direktion der Berg- u. Hüttenwerke nicht entgangen, sie hat sich Pläne u. Überschläge zur Herstellung eines neuen Laborantenhauses vorlegen lassen. Der Kostenbetrag ist nicht über 2200 Gulden, aber auch diese Ausgabe wurde nicht verwendet.

Die Erzeugung für den Hüttenbetrieb i. Zizenhausen wird noch heute betrieben wie vor 100 Jahren, und zwar mit all den Kenntnissen, Einsichten u. Hilfsmitteln, die den Bauern zu Liptingen u. Umgebung eigen sind. Ein Vortrag des techn. Referenten, Herrn Bergrat Munzing, bei Gelegenheit meiner Bewerbung um die Pacht des Eisenwerkes Z., nötigt mich zu einigen Berichtigungen. Bergrat Munzing nimmt an, ich würde mich hauptsächlich mit Ausbeutung der reichhaltigen Erzgründe unter Hintenansetzung der schwächeren beschäftigen. Auf diese Befürchtung des techn. Herrn Referenten will ich erwidern, daß die langwierige Pacht von 15 Jahren mich von selbst auf Grundsätze leiten muß, die dem nachhaltenden Betrieb des Grubenbaues nicht entgegenstehen. Die Reinheit seiner Theorie hat den Referenten nicht abgehalten, ein Quantum von 5500 Kübel solcher geringhaltiger Erze, die seit dem Jahrgang 1815 vorrätig auf den Gruben zu Tage gefördert worden sind, unbenutzt liegen zu lassen u. jährlich 8 Gulden Entschädigungsgelder an den Eigentümer dafür zu zahlen sowie reichhaltigere Erze zum Betrieb aufzusuchen



u. zu verwenden. Was ich in einem 14tägigen Lehrkurs bei der Verwaltung in Z. bei den Bauern-Direktoren der Erzgruben i. Liptingen habe sammeln können, besteht alles in negativen Erfahrungen. Auch nicht ein einziger Schurf in die Tiefe ist seit Menschengedenken vorgenommen worden, um sich zu überzeugen, ob Erze daselbst vorhanden sind.

Die Erzgründe, gewöhnlich wenige Zoll, höchstens einige Schuhe unter der Oberfläche zu tage tretend, werden bis in die Tiefe ausgegraben, wo sie auf dem Jurakalk aufsitzen; dann wird die Grube verlassen und wieder zugeworfen. Soll jemals von einem systematischen Betrieb des Erzgrubenbaues die Rede sein, so muß mit Aufstellung einer Karte der Anfang gemacht werden. Schließlich glaube ich noch, über die Lage des Werkes Z. die Bemerkung mir erlauben zu müssen, daß in Beziehung auf seine Grenzen gar nichts zur Veränderung derselben geschehen ist: in der neuesten Zeit haben sich Einwohner von Z. ganz an den inneren Bezirk des Werks angebaut; mit einer Auslage von wenigstens 100 Gulden wäre dies zu verhüten gewesen, und es ist um so mehr zu bedauern, da bekanntlich die Einwohner dieses Dorfes sehr übel berufen sind.

Im Anschluß dieses Gesuchs des F. v. E. trägt das Finanzministerium dem „Höchstpreislichen“ Staatsministerium unter dem Datum vom 17. Juni 1828 folgendes vor:

„F. v. E. hat verschiedene Desiderien erneuert, die er bei Übergabe des Hüttenwerkes Z. schon gestellt und bei Unterzeichnung des Kontrakts schon zu Protokoll gegeben hat.

Fünf Anforderungen sind von F. v. E. gemacht worden:

1. Herstellung eines besseren Gebläses zum Hochofen und Hammerwerk.
2. Herstellung eines Hammergerüsts.
3. Erbauung eines Laborantenhauses auf ärarische Kosten.
4. Nähere Bestimmung des § 12 des Pachtvertrags in Beziehung auf die Herstellung der räumlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit.
5. Desgleichen des § 21 hinsichtlich der Porto- und Stempelfreiheit\*, welche das Werk bisher genossen hat.

Die Forderungen ad 1 und 3 haben die Kommissäre bereits selbst verworfen und dem F. v. E. erklärt, daß diesen nicht entsprochen werden kann, da mit den bisherigen Einrichtungen das Ärar eben den Betrag erreicht habe, auf welchen mit ihm unterhandelt worden ist.

Bezüglich der zweiten Forderung hat die Direktion selbst anerkannt, daß das bisherige Hammergerüst auf jeden Fall neu hätte gebaut werden müssen, wenn sie das Werk ferner auf eigene Rechnung betrieben haben würde . . . .

ad 4) finden wir keinen Anstand, dem F. v. E. zu seiner Beruhigung das zu erklären, was ihm die Kommission bereits selbst bemerkt habe, daß er alles nach dem früheren nutzbaren Wert wieder herzustellen und zu übergeben habe.

ad 5) Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß der bisherige Ertrag des Eisenwerks mit der Porto- und Stempelfreiheit auf den Betrag gekommen, der sich in der Durchschnittsberechnung herausgestellt hat. Es ginge nicht an, F. v. E. diese Porto- und Stempelfreiheit wirklich zu gestatten; wir halten es daher für angemessen, sich darüber zu einer Aversalentschädigung\*\* zu vereinigen.

Euere Exzellenz bitten wir um die höchste Ermächtigung, die verschiedenen Anforderungen des F. v. E. nach diesen unseren untertänigsten Anträgen zu erledigen und ihm dabei erklären zu dürfen, daß damit alle etwaigen weiteren Ansprüche, welcher Art sie auch seien und welches Prinzip ihnen auch zugrunde liegen möge, beseitigt seien.

Nachdem die Angelegenheit diese Wendung genommen hatte, führt F. v. E. Verhandlungen mit der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft in Donauschingen zwecks Übernahme des Pachtverhältnisses.

\* Als Staatsbetrieb hatte das Werk Porto- und Stempelfreiheit, eine Vergünstigung, die man dem Privatbetrieb des F. v. E. nicht zubilligen wollte.

\*\* Aversalentschädigung = Abfindung.

*Die Zeit der Verpachtung des Hüttenwerks  
an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft (1833 - 1859)*

Die Bemühungen des F. v. E., das Pachtverhältnis mit dem badischen Staat zu lösen, sollen erfolgreich sein. Wie aus einem Brief des F. Fürstenbergischen Hüttenverwalters in Amalienhütte (Bachzimmern, nördl. Immendingen)\*, Bergrat Dr. Steinbeis, an F. v. E. hervorgeht, hat die Fürstenbergische Verwaltung ein großes Interesse an Z. In dem Brief vom Juni 1833 heißt es:

Wir haben uns schon früher damit einverstanden gefunden, wie notwendig ein gewisses Zusammenarbeiten in der Administration der Hüttenwerke unserer Gegend wäre. Lauchertal (F. Hohenzollern-Sigmaringen) und Thiergarten (F. Fürstenberg) haben in letzter Zeit ihren Gießereibetrieb immer mehr ausgedehnt, Ludwigthal (Württemberg) hat desgleichen im letzten Jahr seine Gußwarenproduktion bis zu einer Höhe von 8000 ztr gesteigert. Auch Z. ist mit der Ofenproduktion in die Höhe gegangen und in Bachzimmern bei Immendingen werden bereits 200 Ztr. Gußwaren wöchentlich produziert, nachdem dieses Werk wegen seiner großen Entfernung vom Hammerwerk fast lediglich auf die Gießerei hingewiesen ist und Hammereisenbach (Bregtal) hat durch Einführung der Schnellfrischerei und rheinischen Masselbezug seine Produktion um die Hälfte erhöht. Zu Ludwigthal werden gegenwärtig Anstalten zu einem Kupolofen\*\* gemacht, welcher diesem Werk die fortwährende Fabrikation und den Namen einer Gießerei ebenfalls sichern werden. Z. soll dem Vernehmen nach ein Gleiches beabsichtigen. Thiergarten hat darum ange sucht, ein Cylindergebläse erbauen zu dürfen, um nicht nur ein vermehrtes, sondern auch ein zu Gußwaren fähigeres Produkt zu erhalten. Lauchertal gießt bereits die Konstruktionsteile zu einem für den gleichen Zweck vorzurichtenden Cylindergebläse und im nächsten Jahr soll ein kräftiges Walzwerk angelegt werden.

Man kann somit ohne Übertreibung annehmen, daß sich die Produktion verkäuflicher Eisenwaren auf den Werken im Donaugebiet in kurzer Zeit auf das Doppelte des früheren stellen werde, sofern nämlich nicht einige derselben zugrunde gehen. Und es fragt sich, werden dann diese Werke das erforderliche Material haben und werden sie den nötigen Absatz finden?

Was das Material betrifft, so hat man vor kurzer Zeit bereits das Beispiel gehabt, was durch das wechselseitige Drängen unserer Werke erzielt wird. Wir haben Holzpreise gehabt, deren Fortbestand nachgerade denjenigen der Hüttenwerke unmöglich gemacht hätte. Die bisher ausgenutzten Quellen für das Brennmaterial verschwinden bei der Ausdehnung von Lauchertal und Hammereisenbach gänzlich\*\*\*. Was den Absatz betrifft, so steht namentlich für uns als Badenser der bevorstehende Zollvertrag mit Preußen als drohendes Ungewitter da. Er wird uns im Inland teils durch die rheinischen Fabrikate unmittelbar, mittelbar aber durch das Herbeidrängen der Fabrikate aus dem badischen Unterlande und aus Württemberg einen derben Schlag versetzen. Somit glaube ich, es läge an uns, im Interesse unserer Herrschaft und unseres Faches, noch einen Versuch zu machen, um den Ruin unserer Werke womöglich zu vermeiden, und hierzu wäre das Mittel in einem Kartellvertrag unter den Werken.

Eine solche Einrichtung geht auch in Schweden, und ihr Nutzen ist einleuchtend. Aber von Z. und den F.F.-Werken müßte die Sache ausgehen, einmal weil die Natur und die Politik sie zu den nächsten Nachbarn gemacht hat und sodann hauptsächlich dadurch, weil wir die aufgeklärtesten Herrschaften haben.

In dieser Überzeugung möchte ich Sie ersuchen, möglichst bald Vortrag bei Ihrer Herrschaft zu erstatten, ich meinestils werde das Gleiche tun.

Eine sichere und dauernde Stütze freilich würden die Werke erhalten, wenn sie alle einem Herrn gehört, wenn z.B. alle dem Fürsten angehörten, welcher schon die Hälfte der Werke besitzt.

Ich wäre geneigt, mit Ihnen in Liptingen zusammenzutreffen, oder ich komme nach Z., sobald ich Zeit habe.

Euer Wohlgeboren ergebenster Freund und Kollege  
Dr. Steinbeis“.

\*Bachzimmern: siehe Fußnote Seite 282 (Volkertshausen).

\*\*Kupolofen = Schachtofen in Eisengießereien zum Schmelzen des Gußeisens.

\*\*\*gemeint sind hier die Hohenzollerischen und Fürstenbergischen Besitzungen.

Nach dieser ersten Fühlungnahme kommt die Übernahme des Werkes Z. durch die Fürstlich Fürstenbergische Verwaltung recht schnell zustande. Das Fürstliche Archiv zu Donaueschingen besitzt den Pachtvertrag, der am 10. August 1833 zwischen „Seiner Durchlaucht, dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg und dem Freiherrn v. Eichthal in St. Blasien“ geschlossen wurde (Archiv-Nr.: Fach IX, 138, Fol. 1, 2, Fasz. 1.). Hier der Vertrag im Auszug:

§ 1. Der Fürst übernimmt den Pacht, wie er 1828 abgeschlossen worden ist.

§ 2. Zur Entschädigung für diese Pachtabtretung wird die Summe von 12000 Gulden an F. v. E. bezahlt.

§ 3. Mit dem Pacht geht das ganze Werksvermögen nach dem Stand bei der Werksübergabe (1. Oktober) mit einschließlich allen Verbesserungen, Herstellungen, Anschaffungen, Käufen usw., die seit 1828 benötigt worden sind, an den Fürsten über; das darauf verwendete Kapital ist dem F. v. E. zu ersetzen.

§ 5. Fabrikate und Vorräte sind wie im Vertrag von 1828 zu übernehmen. Die Vorräte an Frischmaterial müssen bei der Werksübernahme mindestens das Bedürfnis von 6 Wochen decken.

§ 6. Die Vorräte an Betriebsmaterialien werden nach den Anschaffungskosten vergütet. Der Fürst tritt in die Verträge ein, welche zur Beschaffung dieser Materialien abgeschlossen wurden und entweder ganz oder teilweise noch zu erfüllen sind.

§ 7. regelt die Bezahlung; unmittelbar nach der Werksübernahme mit einer Frist von 14 Tagen nach dem 1. Oktober.

§ 8. Der Dienstkontrakt des Hütteninspektors Müller wird übernommen. Geschehen zu St. Blasien, den 10. August 1833.

Hofrat Sulger als Bevollmächtigter  
Seiner Durchlaucht, des Fürsten zu Fürstenberg  
Freiherr v. Eichthal

Über die wirtschaftliche Lage der Eisenwerke, insbesondere des Werkes Zizenhausen informiert am besten der Vortrag, den der F. F. Domänenrat Diefenbach am 19. Oktober 1833 vor der F. F. Berg- und Hüttenadministration gehalten hat und als Bericht im F. F. Archiv (IX, 138, Fol. 1, 2, Fasz. 1.) festgehalten ist.

„Aus einem oberhüttenamtlichen Bericht wird erwähnt, daß die Eisenwerke längs der Donau (Laucherthal, Tiergarten, Ludwigsthal, Zizenhausen, Amalienhütte, Hammereisenbach) ihre Erzeugnisse auf ein und denselben Markt bringen, nämlich nach Oberschwaben, Schweiz, Schwarzwald, Baar, Hegau, Breisgau. Das Hüttenwerk Laucherthal hat kürzlich eine Einladung an die Hüttenwerke Ludwigsthal und Zizenhausen ergehen lassen zu einem gemeinschaftlichen Kartellvertrag. Die Einladung hatte keinen geringeren Zweck, als das F. F. Hüttenwerk Tiergarten kaltzustellen. Der Kartellvertrag kam nicht zustande, es wurde aber erwähnt, daß er jederzeit möglich ist, um zu zeigen, welch großer Wert nach Ansicht der Gegner auf die Verbindung mehrerer Werke zu legen sei.

Die vorteilhafteste Stellung hinsichtlich der Nähe und der Wohlfeilheit der zu verarbeitenden Rohstoffe werden unter den obengenannten Werken immerhin Amalienhütte mit Hammereisenbach und Z. haben; sie sind es aber gerade auch, welche auf dem Markt der Erze (Liptingen, Emmingen ab Egg, Biesendorf) und der Fabrikate am strengsten konkurrieren, ja man darf sagen, deren Kohleeinkauf sogar wechselseitig auf die Preise dieses letzteren Stoffes einwirken.

Amalienhütte mit Z. und später auch mit Tiergarten in ein Betriebssystem gebracht, hätten Laucherthal und Ludwigsthal, deren Betrieb der erschwerte Kohlenbezug bedeutende Hemmnisse entgegengesetzt, keineswegs zu fürchten; sie könnten immerhin wohlfeiler als letztere Werke fabrizieren, diese von dem Markt zwar nicht geradezu verdrängen, aber doch den Ton angeben. Immerhin wäre bei gleichen Verkaufspreisen wegen der geringen Selbstkosten der Vorteil auf Seiten der Fürstlichen Werke. Ludwigsthal und Laucherthal (Württemberg bzw. Hohenzollern) werden sich daher wohl hüten, zum eigenen, empfindlichen Nachteil mit den Preisen herabzugehen. Sie sind vielmehr durch ihre Stellung genötigt, mit den fürstlichen Werken gemeinsame Sache zu machen.

Das Werk Z., in früheren Zeiten nur auf die Erzeugung von Roheisen und dessen Verarbeitung zu Stabeisen betrieben, wurde im Jahre 1828 von F. v. E. um jährlich 15000 Gulden auf 15 Jahre in der Absicht gepachtet, sich für das in St. Blasien eingerichtete

Eisenwalzwerk das benötigte Roheisen (Masseln) zu sichern. Die Großh. Bad. Hüttenwerke in der Nähe von St. Blasien, Albrück, Kandern usw., erzeugten nämlich nicht mehr Roh-eisen, als sie selbst in Stabeisen verwandeln konnten. Masseln wurden von diesen Werken kaum zum Versand gebracht. Wollte nun F. v. L. sein Walzwerk in St. Blasien nicht still-stehen lassen, so stand ihm die Wahl frei, entweder von weiter Ferne seine Masseln zu beziehen oder sich in eine Lage zu setzen, in der es ihm möglich war, sein Roheisen selbst zu produzieren. Die Gelegenheit, Z. pachten zu können, war ihm deshalb sehr erwünscht, ja beinahe von einer Notwendigkeit. Der Zustand des Werks konnte keineswegs glänzend genannt werden. Wassermangel ist hie und da eingetreten. Die Gebäude und sonstigen Einrichtungen entsprechen den Fortschritten, welche die Technik in neuerer Zeit gemacht hatte, durchaus nicht. F. v. E. durchschaute bald die vorhandenen Gebrechen, war aber auch nicht blind für die Hilfsmittel, welche die Lokalität darbot. Er richtete sein Haupt-augenmerk auf einen Bach, welcher von dem benachbarten Hoppetenzell her in ziemlicher Tiefe unbenutzt an dem Werk vorbeifloß. Um diesen auf das Gebläse des Hochofens zu leiten, wurden in aller Stille einzelne in gerader Linie zwischen Zizenhausen und Hoppeten-zell liegende Grundstücke angekauft, ein Kanal gebaut und die Zuleitung des Baches auf das Werk bewirkt. Hierdurch stieg die Wasserkraft auf das 3-fache der früher vorhanden gewesen, die alte Kraft wurde zu anderweitiger Verwendung erübrigt, und das Werk kann nun ununterbrochen fortbetrieben werden. Der Grund und Boden, worauf der Kanal ruht, ist reines Eigentum des Pächters und geht mit dem Pacht des Werks in das Eigentum des neuen Pächters über. Die Verbesserungen der Gebäude und Maschinen, insbesondere die Einrichtung eines Cylindergebläses, welches den Hochofen mit Wind versorgt, und eines solchen bei den Frischfeuern, ließ sich F. v. E. sehr angelegen sein. Sämtliche Maschinen sind in der bewährten Werkstätte zu St. Blasien angefertigt worden und vorzüglich ausgefallen. Nach dem Pachtbrief wird für neue Einrichtungen und angeschaffte Maschinen am Ende des Pachtes von Seiten der Pachtherrschaft Ersatz geleistet oder können die Maschinen von dem Pächter an sich genommen werden. Die Maschinen, vorzüglich in dem Gebläse bestehend, sind darat, daß ohne sie das Werk gar nicht betrieben werden kann, die Übernahme von Staatswegen daher schwerlich Anstand finden wird. Im schlimmsten Fall aber läßt sich das Gebläse zurücknehmen und in Hammereisenbach oder einem an-deren Werk mit Nutzen verwenden. Die Pachtperiode, auf welche der F. v. E. abgeschlossen hat, dauert 15 Jahre, hiervon sind  $5\frac{1}{2}$  Jahre verflossen, mithin fehlen bis zum Ende, 1. Mai 1843, noch  $9\frac{1}{2}$  Jahre. Der Pachtschilling besteht jährlich in 12160 Gulden, welche in halbjährlichen Raten, am 1. November und am 1. April, abzuführen sind. Nach Ablauf der Pachtperiode wird zwar entweder eine neue Verpachtung oder ein Verkauf des Werks vorgenommen werden. Die Konkurrenz eines dritten Pächters oder Kaufliebhabers ist aber nicht zu befürchten, der in einem solchen Fall die dem Pächter eigentümlich angehörige Kanalanlage, ohne deren Benutzung das Werk in den früheren Zustand der Unbedeutendheit zurückfallen müßte, hinderlich wäre, ja sogar eine eigene Hochofenanlage auf bürgerlichem Boden hingebaut und so das Zizenhausener Werk von der F. F. Standesherrschaft gänzlich ruiniert werden könnte.

Es wird auf den Bericht des Oberhüttenverwalters Dr. Steinbeis über den Ertrag ver-wiesen. (Siehe Seite 276).

Nach der Ertragsberechnung stellt sich über die Verzinsung des Betriebskapitals ein jährlicher Reinertrag von 5504 Gulden heraus oder das Betriebskapital verzinst sich — obige 5504 Gulden eingerechnet — zu 7,8 Prozent. Hiermit läßt sich nun die Über-zeugung schöpfen, daß auch eine Übernahme von Z. allein ein vorteilhaftes Unternehmen genannt werden darf, ein noch einträglicheres aber, wenn der Unternehmer zugleich Bes-itzer von Amalienhütte, Hammereisenbach und Tiergarten sein wird.

Aus den von dem Oberhüttenverwalter und dessen Buchhalter eingesehenen Büchern und Rechnungen vom Anfang des Pachts an hat sich ergeben, daß seither nicht nur der Pacht herausgeschlagen, sondern auch die Zinsen aus dem in das Werk gesteckten Kapital gewonnen wurden, ungeachtet dessen, daß während des Neubaus der Anlage ein Stillstand von wenigstens einem Jahr im Ganzen eingetreten ist, in welchem der Pachtschilling fort-bezahlt werden mußte, und ungeachtet der früher weit geringeren Produktion.

Das Oberhüttenamt bemerkt hierüber ganz richtig, daß erst in den folgenden Pacht-jahren ein Ersatz für die gebrachten Opfer zu erwarten war.

Man müßte nun geneigt sein, die Frage aufzuwerfen, warum F. v. E. das Werk nicht fernerhin beibehalte, da der Aufwand für dasselbe sich hinlänglich verzinse.

Hierauf läßt sich antworten, daß das Motiv, welches der Eingehung des Pachts von 1828 zu Grunde lag, nicht mehr vorhanden ist, indem die Großh. Werke Albrück und Kan-dern seither ihre Masselnproduktion bedeutend gesteigert haben und nunmehr imstande

sind, auch Roheisen nach St. Blasien abzugeben. Der Transport des Roheisens von Albruck nach St. Blasien kostet je Zentner 10-12 Kreuzer, der von Zizenhausen nach St. Blasien 44 Kreuzer. Es besteht eine Differenz je Zentner zum Nachteile des Zizenhausener Eisens von 32-34 Kreuzer. Die Qualität des Zizenhausener Eisens soll übrigens der des Albruckers vorgehen und F. v. E. will auch späterhin immer einen Teil seines Bedarfs, da er von Albruck nicht ganz befriedigt wird, von Zizenhausen beziehen.

Außerdem war für die Verwaltung des von St. Blasien entlegenen Zizenhausen für F. v. E. mit manchen Widerwärtigkeiten verknüpft: in der kurzen Periode von 5 Jahren standen 3 Verwalter dem Geschäft vor. Der erste mit dem Werk übernommene Klaiber war zwar ein guter Rechner, aber kein Techniker, der zweite mußte bei Nacht und Nebel fort und der dritte gegenwärtig vorhandene Verwalter ist erst am 1. Mai 1832 eingetreten, soll der Klasse der besseren Beamten angehören.

Bei dem vorgerückten Alter des F. v. E. mögen auch noch Familienwiderwärtigkeiten den Sinn desselben gebeugt und ihm den Besitz von Zizenhausen verleidet haben.

Für die Übergabe ist der Vertrag vom 10. August 1833 maßgebend. Das nach § 2 dem F. v. E. zugesicherte Honorar beträgt 12000 Gulden, was nicht zuviel sein dürfte, indem F. v. E. auf die Früchte, welche ihm die neuen Einrichtungen von nun an tragen würden, verzichtet.

Diese 12000 Gulden sind in der Ertragsberechnung nicht in Abzug gebracht worden, sie müssen daher samt Zinsen amortisiert werden, ehe von einem wirklichen Reinertrag die Rede sein kann."

Da der jährliche Überschuß mit 5504 Gulden errechnet ist, sieht die Amortisation wie folgt aus:

„Im Oktober 1833 sind zu zahlen	12000 Gulden
dazu 4% Jahreszinsen	480 „
Summa	<u>12480 Gulden</u>
hiervon durch Reinertrag getilgt am 13. 10. 1834	5504 „
so daß ein Rest bleibt von	6975 „
hierzu 4% Zins	279 „
Summa	<u>7254 Gulden</u>
hiervon werden am 1. 10. 1836 getilgt (Reinertrag)	5504 „
Rest	1750 „
dazu 4% Zinsen für ¼ Jahr (da die Tilgung im Lauf des Jahres geschieht)	35 „
Summa	<u>1785 Gulden</u>

Am 1. Oktober 1836 wäre somit der erste Überschuß in Höhe von  
3719 Gulden

zu erwarten, und zwar nach Abzug aller bezahlten Grund- und Betriebskapitalzinsen. Für die folgenden Pachtjahre würde man alsdann in den vollen Genuß des Überschusses von 5504 Gulden gesetzt sein.

Der Ersatz an Grund- und Betriebskapital, welcher gemäß § 3 des Kontraktes an F. v. E. zu leisten ist, konnte bis jetzt nicht genau ermittelt werden, und wurde vom Oberhüttenamt auf annähernd 148000 Gulden berechnet, wozu noch 12000 Gulden Honorar zu schlagen sind, so daß nach der Werksübernahme — etwa am 8. November — 160000 Gulden zu zahlen sind.

Es ist hier noch zu erwähnen, daß die Großh. Direktion der Forste und Bergwerke vermöge hohen Beschlusses vom 3. September 1833 die Genehmigung der Pachtübertragung an die Bedingung geknüpft hat, daß F. v. E. von der Fürstl. Domänenkanzlei eine Urkunde beibringe, worin seine Durchlaucht der Fürst v. Fürstenberg verbindlich mache, den Pacht des Eisenwerkes Z. für den Rest der Pachtzeit zu übernehmen. Die Erfüllung der Formalität hat der Übernahme vorauszugehen." (Diese Urkunde wurde am 24. Oktober 1833 beigebracht.)

„Die Kommission, welche in dem vorstehenden Bericht das Ergebnis ihrer Untersuchungen und Beratungen niedergelegt hat, ist der Ansicht, daß die Übernahme des Werkes Z. eine zweckmäßige, dem F. F. Ärar zum Nutzen gereichende Operation ist, und stellt folgende Anträge zum Vollzug: u. a. Teilnahme der Verwalter von Friedenweiler und Hammereisenbach bei der Übergabe.

19. Oktober 1833

(gez.) Diefenbach."

Am 10. September 1833 stellt das F. F. Oberhüttenamt für das Hüttenwerk Z. den Etat auf über die zu erwartenden durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben des Werkes für die Rechnungsperiode vom 1. Juni 1833 bis 31. Mai 1843 unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre (Auszug):

„Hauptzusammenstellung:

Einnahmen	119 378 Gulden
Ausgaben	95 970 „
Überschuß	23 408 Gulden
Pachtzins	12 164 „
Verbleib (Reingewinn)	11 244 Gulden

Darstellung des Betriebskapitals auf den 1. Juni 1834

a) Kassenbestand	2 500 Gulden
b) Ausstände vom Handel	29 648 „
Sonstige Ausstände und Vorauszahlungen	20 000 „
Ersatzposten	2 000 „
Zusammen a) und b)	54 148 „
c) Naturalvorräte: Erze, Buchenkohle, Mischel- und Forchenkohle, Tannenkohle, Roheisen, Hammerzeug, Wascheisen, Roheisen zum Verkauf, Herdguß, Ladenguß, Lehmguß, Grobeisen, Kleineisen, Zaineisen, zusammen:	74 868 Gulden
hierzu a) und b)	54 148 „
im Ganzen	129 016 Gulden
Hierzu kommen noch weitere, in das Werk gesteckte und zum Grundstock zu schlagende	51 479 „
von denen jedoch die dem Staat angehörenden und zur Verzinsung unter dem Pachtzins bezifferten	37 000 „
abgehen, also noch hierher (gutzuschreiben sind)	14 479 „ ;
es besteht somit das ganze fürstl. Kapital in	143 495 „ ;
hiervon betragen die jährlichen Zinsen zu 4%	5 740 „ ,
über deren Abzug von dem errechneten Überschuß von	11 244 „
noch ein Gewinn von	5 504 „ ,
verbleibt, oder das im Betrieb steckende Kapital wirft eine Rente ab von 7,8 Prozent.	

Selbstkostenberechnung der Fabrikate des Hüttenwerkes Z.,  
gegründet auf Betriebsplan und Etat (Auszug):

bei 1 Ztr.	Selbstkosten	Verkaufspreis	Gewinn	Verlust
Masseisen	4 G 31 Kr. 3 H	4 G 45	13 Kr. 2 H	
Herdguß	6 G 8 Kr. 5 H	6 G 45	36 Kr. 2 H	
Ladenguß	8 G 11 Kr. 6 H	8 G 30	18 Kr. 2 H	
Lehmguß	8 G 43 Kr. 5 H	9 G	16 Kr. 3 H	
Grobeisen	10 G 21 Kr.	11 G	39 Kr	
Kleineisen	12 G 38 Kr. 3 H	12 G		38 Kr. 3 H
Zaineisen	12 G 57 Kr. 2 H	13 G	2 Kr. 6 H	

Übergabeprotokoll vom 29. November 1833.  
(Die Übernahme sollte am 1. November beginnen)  
(Auszug):

Der Fürstl. Oberhüttenverwalter Dr. Steinbeis in Begleitung des F. F. Bergverwalters Gunderle (?) in Hammeisenbach haben sich zu dem F. v. E. nach Z. begeben und haben in Gemeinschaft mit demselben in den ersten und folgenden Tagen des November sämtliche

Bücher abgeschlossen unter Beziehung des Teilungskommissars Neck von Stockach als Urkundsperson sowie des in F. F. Dienst übergehenden Hütteninspektors Müller alle Kassen und Vorräte aufgenommen, Gebäude besichtigt, die in denselben befindlichen Betriebsgerätschaften, Werkzeuge und Gezähe aufgenommen sowie das eingebaute und bewegliche rohe und geschmiedete Eisen unter Benutzung des Inventars.

Das sämtliche Guthaben des F. v. E. an die F. F. Administration berechnet sich (auf Grund der vorangegangenen §§ 14 folgendermaßen:

Kassenvorrat	379 G 11 Kr.
Handelsausstände	17 824 G 23 Kr.
Vorschüsse an Erzgräber	7 870 G 12 Kr.
Betriebsmaterialien	123 530 G 43 Kr.
Inventar-Vermögen (Vermehrung während der Pachtzeit)	<u>58 777 G 54 Kr.</u>
zusammen:	<u>208 391 G 23 Kr.</u>

F. v. E. hat nach dem Übergabeprotokoll vom 1. Mai 1828 an die Großh. Direktion für darin benannte und übernommene Betriebsmaterialien nach Beendigung der Pachtzeit zu vergüten: 38 195 Gulden und 33 Kreuzer.

Übertrag: 208 391 G 23 Kr.  
abzüglich: 38 195 G 33 Kr.

Diese Summe überträgt v. E. also an die F. F. Administration und bringt sie von seinem obigen summarischen Guthaben als empfangen in Abzug, sohin verbleibt ihm Guthaben 170 195 G 50 Kr.  
hiervon sind durch die Verwaltung an Handels-Ausständen einzuziehen und an F. v. E. nach Eingang abzuliefern nach § 10 des Kontraktes 17 824 G 23 Kr.

Rest 152 371 G 27 Kr.

Hierzu addiert sich die nach § 2 des Vertrags zu leistende Entschädigung

12 000 G

zus. 164 371 G 27 Kr.

Zizenhausen, 29. November 1833

Der Bevollmächtigte des  
Fürsten zu Fürstenberg  
Oberhüttenverwalter Dr. Steinbeis

David Frh. v. Eichthal

*Auszug aus verschiedenen Beilagen zu vorstehendem Protokoll*

Handlungs-Ausstände zu en-gros-Verkauf nach:

(Dient zur Orientierung über den Kundenkreis des Eisenwerks).

Steißlingen, Mößkirch, C. Allweiler Singen, Zürich, St. Gallen, Stockach, Schaffhausen, Volkertshausen, Arbon, Schönenberger Radolfzell, Waldshut, Bermatingen, Überlingen, Konstanz, Pfullendorf, Wald, Rentamt Langenstein, Herisau – Detail-Verkauf in der Umgebung von Stockach, Überlingen, Heudorf, Mahlspüren usw.

Vorschüsse an Erzgräber: in der Hauptsache Erzgräber-Kompagnie Liptingen.

Kohlenlieferungen von Lieferanten aus: Liggersdorf, Heudorf, Wolfholzen, Mainwangen, Liggeringen, Mahlspüren i. T., Sauldorf, Hohenbodman, Volkertshausen, Eckartsmühl, Bodman. – Höchstmenge von Heudorf (Staatswald?).

Ferner aus eigenen Köhlereien.

Bei der Übergabe erfolgte die Berechnung der Betriebsmaterialien in Eisen zum Gesamtbetrag von: 52 937.28 Gulden.

1828/1834 Kanal von Hoppetenzell nach Zizenhausen zum Hochofen: 12 Grundstücke wurden angekauft durch F. v. E. – Länge 1353 Fuß (= 406 m).

1839 Okt. Bergtrat Dr. Steinbeis wird seitens der Domänenkanzlei (Sulger) ermächtigt, mit der Großh. Behörde zu verhandeln wegen eines neuen Pachtvertrages Zizenhausen (ab 1834).

17. Dez. 1839 Bericht des Oberhüttenamtes: Die Großh. Direktion wünscht eine genaue Nachweisung der Meliorationen, auch aus der v. Eichthal'schen Zeit.

6. Jan. 1840 Dr. Steinbeis an Domänenkanzlei (Rückkunft von der Reise nach Karlsruhe): Bezüglich Pacht müssen erst die Nachweise der Meliorationen eingereicht werden.

Die ersten Jahre unter Fürstl. Fürstenbergischer Verwaltung scheinen für das Hüttenwerk Z. die günstigsten gewesen zu sein seit der Übernahme durch die württembergische Verwaltung im Jahre 1806. Anfangs der vierziger Jahre beginnen sich bereits Schwierigkeiten abzuzeichnen, die 20 Jahre später zur Stilllegung des Werkes führen sollten. Es ist allerdings noch nicht die fortschreitende Entwicklung der Technik, die dem Werk Schwierigkeiten macht, sondern die Zunahme der Konkurrenz und die damit verbundenen Erschwerungen in der Beschaffung von Rohstoffen. Sehen wir uns zunächst den Bericht an, den der F. F. Bergrat Steinbeis dem Domänenrat Maier in Karlsruhe am 30. September 1842 vorlegt (Auszug):

„Aus dem Betriebsplan ergibt sich, daß man hinreichenden Grund hat, um in die künftige Ertragsfähigkeit des Werkes große Zweifel zu setzen. Betrachtet man die Verhältnisse, wie sie im Jahre 1828 waren, als das Werk an Herrn v. E. verpachtet wurde, und wie sie jetzt sind, zeigt sich ein großer Unterschied. Um jene Zeit des Pachtanfangs konnte man rechnen, daß auf den Werken dieser Gegend von Ulm bis an den Rheinfall durchschnittlich drei Hochöfen fortwährend in Betrieb waren und ein Hochofen durchschnittlich bei vollem Betrieb höchstens 15000 bis 18000 Zentner je Betriebsjahr erzeugte. Nur der kleinere Teil der Hochöfen beschäftigte sich mit Gußwarenproduktion und bei keinem derselben belief sich die Menge der erzeugten Gußwaren höher als höchstens auf ein Fünftel der ganzen Produktion. Die Gußwaren blieben daher in hiesiger Gegend so rar, daß man sie zu enormen Preisen verkaufen konnte und ein Gewinn von 3 Gulden je Zentner als gering angesehen wurde. Jetzt sind von den schon damals vorhanden gewesenen fünf Hochöfen (zu Thiergarten, Zizenhausen, Bachzimmern, Schaffhausen und Laucherthal) alle fast unausgesetzt in Betrieb. Zu denselben hat sich noch ein weiterer Hochofen in Hammereisenbach, desgleichen ein weiterer in Amalienhütte\* und endlich ein weiteres ganz neues Werk in Schussenried gebildet und alle diese Werke suchen ihren Hochofen nicht nur fortwährend zu betreiben, sondern sie betreiben dieselben weit stärker, als dies früher der Fall war, so daß nun eine Produktion von 20000 Zentner jährlich pro Hochofen als gering anzusehen ist. Dadurch hat sich die Nachfrage bei den Rohstoffen ungemein gesteigert; diese sind seltener und teurer geworden.

Gleichzeitig haben die Fabrikantenpreise, insbesondere der Gußwaren, infolge der starken Konkurrenz sich ungemein erniedrigt, so daß es dahin gekommen ist, daß man sich glücklich schätzen muß, am Zentner Gußwaren noch ein Drittel von dem zu gewinnen, womit man früher kaum zufrieden war.

Zu der gesteigerten Konkurrenz hat sich nicht nur infolge des Zollvereins diejenige der anderen deutschen Länder gestellt, sondern es sind auch noch die Engländer auf dem Markt erschienen. Da es unmöglich ist, noch die inländischen Werke fortzuführen, wenn die englischen Eisenwaren nicht höher besteuert sind, so betrachtet man diesseits die aus der englischen Konkurrenz hervorgehende Kalamität vorübergehend, hat aber keine Bürgschaft dafür, daß sie nicht eine bleibende sei.

Dem Kohlenbezug von Z. sind aber noch weitere, bedeutende Schwierigkeiten erwachsen. Es ist die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee entstanden, welche in der Gegend, wo Z. früher seine meisten Kohlen bezog, an den Ufern des Sees, bei Radolfzell, Überlingen, Mörsburg jährlich 3000 bis 4000 Klafter Holz aufkauft. Es entstanden außerdem neue Werke zu Volkertshausen\*\* und zu Rißtorf\*\*\*, die zusammen acht Frischfeuer unterhalten, deren Mehrkonsum an Holz mindestens 3000 Klafter beträgt.

\* Amalienhütte bei Bachzimmern, nördlich Immendingen.

\*\* Volkertshausen: Im Jahre 1683 faßte Graf Guidobald von Welsperg, Landvogt der Grafschaft Nellenburg, den Entschluß, die ihm gehörende Feilenschmiede zu einem Hammerwerk auszubauen. Die österreichische Hofkammer zu Innsbruck machte zwar dem Landgrafen einige Schwierigkeiten, da nach dem Vertrag von 1496 die Landgrafschaft Nellenburg die „Spezialkonzession“ erteilen mußte, gab dann aber doch nach (gegen Zahlung des sogen. „Pfeffergeldes“). Verarbeitet wurde das Roheisen aus den Schmelzen von Z. und vom Kriegtal bei Engen (diese Eisenschmelze wurde 1810 nach Bachzimmern verlegt; siehe oben). Bis 1814 blieben die Grafen v. Welsperg Eigentümer des Hammerwerks Volkertshausen; nach mehrfachem Besitzerwechsel erwirbt 1836 die Herrschaft Langenstein das Hammerwerk, das jährlich 10000 Zentner Eisen produziert, und, nicht zuletzt wegen der günstigen Wasserkraftverhältnisse an der Aach, zu den wertvollsten Besitzungen der Standesherrschaft zählte. 1850 wurde das Hammerwerk und die dort befindliche, abgebrannte Papiermühle) von der Baumwoll-Spinn- und



Dadurch wurde Z. mit seinem Kohlenbezug fast ganz auf die F. F. Forsten beschränkt. Diese sind nunmehr aber in der Lage, ihre Hölzer in die gelegeneren Werke zu Thiergarten, das in Selbstadministration zurückgenommen und in Amalienhütte, das durch eine im Bau begriffene Dampfmaschine bedeutender Erweiterungen gewärtig ist, abzugeben.

Wie es mit dem Stand der Erzlager aussieht, ist Er. Hochw. bekannt. Schon bei der Übernahme des Pachtens zweifelte man an der Möglichkeit, für dessen ganze Dauer die Erze aufzubringen. Es wäre dies sicherlich gelungen, wenn nicht die Not die F. F. Administration gelehrt hätte, durch Aufstellung einer besonderen Schürfmannschaft das ganze Erzrevier speziell untersuchen zu lassen. Aber die aufgefundenen Lager sind nun zum großen Teil abgebaut und ohne Zuschüsse von Erzen aus fürstlichen Gruben hätte schon in der abgelaufenen Pachtzeit das Werk seinen Hochofen noch längere Zeit kalt liegen lassen müssen, als es bereits wegen Erzmangel der Fall war.

Ein großer Übelstand zu Z. ist die fortwährende Abnahme des Bachs, ein zwar bei allen Werken sich zeigender Übelstand, der aber zu Z. besonders fühlbar ist, weil das Hammerwerk ohnedies schon auf einer sehr schwachen Wasserkraft fundiert ist. Von einem aber nur auf die Hälfte des Jahres andauernden Betrieb der Frischfeuer kann gar keine Rede sein. Beim Hochofen ist dem Wassermangel vorgebeugt durch einen Kanal im standesherrlichen Eigentum.

Das Werk hatte einen ganz ungewöhnlichen Absatz an die anderen fürstlichen Werke. Es sind an dieselben nicht weniger als 53 874 Zentner Roheisen im Betrag von 277 643 Gulden und 22 018 Zentner Gußwaren im Betrag von 176 991 Gulden und 2 413 Zentner Schmiedeeisen im Betrag von 2820 Gulden abgesetzt worden. Fast das ganze Bedürfnis von Rißdorf ist von Z. bezogen worden und es wurden von diesem Werk durchaus dieselben Fabrikantenpreise bezahlt, wie sie die anderen Abnehmer bezahlt hätten. Dies hat den Ertrag mächtig gehoben. Zu erwähnen ist noch die Entdeckung des „Warmen Windes“, wodurch eine große Kohlenersparnis möglich wurde.

Ich bitte in gütige Erwähnung zu ziehen und höheren Ortes darauf aufmerksam zu machen, wie die Existenz, oder doch ein etwas schwunghafterer Betrieb des Zizenhausener Eisenwerkes bei der Armut der Bewohner dieser Gegend so sehr im Interesse des Staates begründet ist; daß dieses aber nur möglich ist, wenn dieses Werk, mit den F. F.-Werken vereint, dem stärker werdenden Andrang unserer Konkurrenz entgegentreten kann.“

#### *Erneuerung des Pachtvertrags mit der F. F. Standesherrschaft*

„Zwischen den Bevollmächtigten, dem Hof- und Kabinettsrat Sulger unter Hinzuziehung des Oberhüttenverwesers Müller und Hüttenverwesers Umrath einerseits (für die F. F. Domänekanzlei zu Donaueschingen als „Beständerin“ und dem Domänenrat Majer unter Zuziehung des Obereinnehmers Klaiher andererseits für die Großherzogl. Direktion der Forsten und Bergwerke) als „Bestandgeberin“ ist folgender Vertrag geschlossen worden:

##### Art. 1

Der mit dem F. v. E. abgeschlossene und am 10. 8. 1833 an S. D. den Fürsten zu Fürstenberg übergebene Pachtvertrag vom 22. März 1828 wird auf die nachfolgenden 12 Jahre vom 28. April 1843 auf 28. April 1855 verlängert, wenn nicht im Laufe der letzten 6 Jahre von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung mit Jahresfrist eintritt.

##### Art. 2

Für die verlängerte Pachtdauer bleibt der Bestandsvertrag vom 22. März 1828 in Kraft, soweit derselbe, wie sich von selbst versteht, nicht schon zum Vollzug gekommen ist und der darin z. B. in Kap. 4, 14 bestimmte Zeitpunkt und Termin nicht auf die Dauer der

Weberei Arlen erworben, die dort ihr heute noch bestehendes Zweigwerk Volkertshausen errichtete. (Nach der Firmen-Chronik der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen 1959.)

\*\*\* Rißdorf: Rißdorfer Hammerschmiede, am Südausgang der Stadt Stockach; das Areal ist später dem Eisenbahnbau zum Opfer gefallen. Die Hammerschmiede wurde 1821 vom Stockacher Kupferschmied Xaver Beyrer erstellt und nach mehrfachem Besitzerwechsel am 2. Juni 1834 von der F. F. Standesherrschaft in Donaueschingen mit allen Rechten und Lasten erworben (für 120 000 Gulden). Bis 1859 fortschreitender Ausbau des Werks, Erstellung eines Großhammerwerkes (Wasserbetrieb; später mit Dampfkraft), Frischfeueröfen, Schweiß- und Puddlingsöfen, u. v. a. 1875: 70 Arbeiter. Doch die Wasserkraft läßt stark nach; außerdem ist das Werk der englischen Konkurrenz nicht mehr gewachsen. Deshalb muß Rißdorf 1862 den Betrieb einstellen. (Mitteilung von Rektor Eiermann, Meßkirch.)

gegenwärtigen Pachtverlängerung hinausgerückt wird und dabei statt dem ursprünglichen Bestandnehmer nunmehr dessen Rechtsnachfolger zu verstehen ist oder der Bestands-Vertrag nicht durch nachstehende Artikel eine nähere oder weitere Bestimmung erhält.

#### Art. 3

In Beziehung auf die nach Kap. 12 des Vertrages vom 22. März 1828 an die Fürstl. Hüttenverwaltung für Aufführung neuer oder Erweiterung vorhandener Gebäude und Betriebseinrichtungen zu gewährende Entschädigung wird festgesetzt:

- a) Von den aus der am 28. des nächsten Monats ablaufenden Pachtperiode zum Teil von F. v. E. Verwaltung schon angemeldeten und nachträglich von der fürstl. Verwaltung noch angegebenen Werksverbesserungen werden hiermit als zweckmäßig anerkannt:
1. Das neue Hammergerüst samt Cylindergebläs.
  2. Das neue Eisenmagazin.
  3. Der durch Erweiterung des Gußwerkes herbeigeführte Anbau an das Schmelzofengebäude und die Aufführung eines Übergebäudes am Schmelzofen mit neuen Wohnungen und Werkstätten.
  4. Die neue Wasserleitung zum Hochofen.
  5. Die Herstellung und Erhöhung des Hochofens und die Fertigung eines neuen Cylindergebläses zu demselben.
  6. Das neue Schlagwerk beim Hochofen.
  7. Der neu Kranen beim Hochofen.
  8. Die Verlegung der Erzkästen.
  9. Die Verbesserung der zweiten Beamtenwohnung.
  10. Die Verbesserung der Erzwäschen.
  11. Die Verbesserung der Leitung des Schorenbächleins.
  12. Der Glühofen und die Warmwindleitung in der Großschmitt (schmiede).
  13. Die Warmwindleitung in der Kleinschmitt.
  14. Der neue Stall zum Wirtshaus.
  15. Der neue Kohlschopf.
  16. Folgende requirierte Liegenschaften:
    - 20 Grundstücke mit Angabe der Fläche nach Nürnberger (?) Maß lt. Kaufbriefen (Verkäufer von Hoppetenzell), im Situationsplan unter Nr. 29 und 30 mit 2 Morgen 3 Viertel plus 5 Morgen 3 Viertel neues bad. Maß — davon Schmelzkanal 1 Morgen 3 Viertel. Ferner Nr. 25 (Erzkästen), Nr. 28 (von Verwalter Klaiber), Nr. 31 (Flußsteinbruch) und Nr. 27 (Wohngebäude).Die Gesamt-Ankaufskosten nebst Sporteln, Accise usw. betragen 3939 Gulden.

#### Art. 4

- b) Sollten in der künftigen Pachtperiode die Aufführung neuer oder die Erweiterung oder Veränderung vorhandener Gebäude und Betriebseinrichtungen eintreten, so wird das Großh. Ärar nur für diejenigen Entschädigung leisten, welche vor der Ausführung die Genehmigung der großh. Direktion erhalten haben.

#### Art. 5

Die Entschädigung erfolgt nach Ablauf der verlängerten Pachtzeit.

1. Für die bereits requirierten obgedachten Liegenschaften in dem vollen Ersatz des dafür bezahlten Kaufschillings, Accise, Sporteln, Gewähr der Vermessungskosten, und um diesen Ersatz müssen dieselben auch jedenfalls von der F. Verwaltung dem Großh. Ärar eigentümlich abgetreten werden. Für die zum Kanalbau verwendeten Grundstücke wird das Großh. Ärar nebst den Ankaufskosten noch die nach nachstehendem Satz 3 zu ermittelnden Kosten für den Kanalbau und ebenso für das Haus noch die zu ermittelnden Kosten für etwaige Nachbesserung desselben ersetzen.
2. Für die künftig mit Genehmigung Großh. Direktion etwa requiriert werdenden Grundstücke erfolgt die Entschädigung ebenfalls in dem vollen Betrag des zu bezahlenden Kaufschillings, wenn hierüber nicht vor der Acquirierung eine besondere Vereinbarung stattfinden sollte.
3. Für alle übrigen nach Art. 3 als zweckmäßig anerkannten und für alle künftigen, mit Genehmigung der Großh. Direktion erfolgenden neuen oder erweiterten Gebäulichkeiten, Betriebseinrichtungen und Gerätschaften wird derjenige Wert vergütet, welchen die betreffenden Gegenstände zur Zeit der Rücknahme des Werks — nach Abzug des Inventaranschlages von den hierauf bezüglichen bei dem Pachtantritt 1828 übernommenen Gegenständen — noch haben werden.  
Alle diese Gegenstände sind im Inventar im Selbstkostenbetrag bzw. nach den §§ 4 und 12 des Vertrages von 1828 stipulierten Preisen anzuschlagen und diese Anschläge dann unter Berücksichtigung der in §§ 7 und 11 des gedachten Vertrages gegebenen Bestim-



regt, daß man die Vergütung des ganzen Meliorationsaufwands habe ansprechen und zugleich behaupten wollen, daß der künftige Aufwand nicht geringer sein werde, und endlich, daß man damit gedroht habe, den Hoppetenzeller Zuleitungskanal als Eigentum zurückzubehalten.

In meinem Antragsprojekt hatte ich ein jährliches Pachtgeld von 10000 Gulden und eine Pachtzeit von 15 Jahren proponiert. Da nun aber Herr Domänenrat Maier das seitherige hohe Pachtgeld von 12164 Gulden nicht ermäßigen konnte, so hielt ich es wegen den möglichen ungünstigen Wechselfällen für bedenklich, eine so langjährige Pachtzeit zu stipulieren und machte deshalb den in § 1 des Vertrags berücksichtigten Vorschlag, nach welchem man nur für die nächsten 6 Jahre gebunden ist, in den darauffolgenden 6 Jahren aber die gegenseitige Befugnis eintritt, den Pacht jedes Jahr zu kündigen.

Von den Meliorationsgegenständen sind zwar nicht alle in den Vertrag aufgenommen, jedoch weit die meisten und hauptsächlichsten. — Dem Herrn Domänenrat Maier war es, wie mir schien, bei Abfassung des Art. 3 vorzüglich darum zu tun, das Recht auf den Kanal für die Regierung zu sichern.

Die Entschädigungssumme für die in Art. 3 von Ziff. 1-16 aufgeführten Gegenstände konnte bei der bestimmten Instruktion, daß solche erst bei der einstigen definitiven Rückgabe des Werks festzustellen seien, natürlich im Vertrag nicht bestimmt werden. Es hätte die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes eine gleichförmige Anwendung desselben auch in Bezug auf die Liegenschaften erheischt. Von meiner Seite wurde dies auch verlangt, weil ich annehmen konnte, daß der Güterwert bis zum Ablauf der Pachtzeit eher steigen als fallen werde. — Herr Domänenrat Maier legte aber einen großen Wert darauf, die Vergütungssumme für diese Objekte in dem Vertrag nach den wirklichen Kaufkosten zu bestimmen.

Herr Domänenrat Maier anerkannte die Zweckmäßigkeit der meisten von mir vorgeschlagenen Abänderungen des Pachtvertrages vom Jahre 1828, widerriet aber dennoch, auf den Abänderungen zu beharren, weil nach seiner Überzeugung die Vertragsratifikation daran scheitern würde.

Insbesondere gab er zu, daß der § 15 (von 1828), dessen Strich ich verlangt hatte, gar keinen praktischen Wert mehr babe. Bisher kam dieser Paragraph in Bezug auf die bedungene Erz- und Roheisenabgabe niemals zur Anwendung, und es ist mit Gewißheit vor auszusehen, daß dies auch künftig der Fall sein wird (wegen Transportkosten).

Der § 20 des Pachtvertrages von 1828, wonach ein jährliches Pachtgeld von 12164 Gulden zu bezahlen ist, nimmt vor allem anderen eine reifliche Überlegung in Anspruch.

Zunächst entsteht die Frage, ob wir bei diesem hohen Pachtgeld und bei dem beträchtlichen Zinsenbetrag von den aufgewendeten Kapitalien, der sich in der Pachtzeit von 1833 bis 1842 auf jährlich 7177 Gulden durchschnittlich berechnet, keinen Verlust erlitten haben, und ob bejahenden Falles solches auch für die nächsten 6 Pachtjahre in Aussicht zu stellen sei.

Der Gewinn, welcher von November 1833 bis Juni 1843, also in 103 Monaten — über Abzug von 4 Prozent Zinsen aus dem Fürstl. Gesamtkapital erzielt wurde, berechnet sich auf die Summe von 23093 Gulden oder auf 2609 Gulden durchschnittlich pro Jahr. Dieser Gewinn wäre jedoch nur dann als voll anzunehmen, wenn die Meliorationskosten vollständig vergütet würden. Was nicht vergütet wird, wäre davon in Abzug zu bringen.

Nach Auskunft des Oberhüttenamtes mag sich dieser Gewinn bis Juni 1843 auf 33000 Gulden erhöhen.

Der Wert der Meliorationen, auf deren Vergütung man mit Sicherheit rechnen könnte, wenn jetzt das Werk an den Staat zurückgegeben würde, ist auf 60483 Gulden taxiert worden,;

hiervon ist der Inventarwert der Gegenstände, wie er vor der eingetretenen Melioration in das Werksinventar aufgenommen wurde, in Abzug zu bringen; dieser beträgt etwa  
bleiben

oder in runder Summe

hierzu der wahrscheinliche Überschuß auf 1. Juni 1843 =

daraus ergibt sich eine Summe von

Die Aufrechnungen betragen bis 1. Juni 1843

Durch obigen Überschuß und die mutmaßliche Vergütung würden also von dem Meliorationsaufwand ungedeckt bleiben vorausgesetzt, daß die Schätzungen richtig sind.

	9000 Gulden
	51483 Gulden
	50000 "
	33000 "
	83000 Gulden
	84268 "
	1268 "

Besser wird es für den Zweck dieser Berechnung sein, die mutmaßliche Vergütung der Meliorationskosten, wenn sie jetzt stattgefunden hätte, auf etwa 45 000 Gulden und das mutmaßliche Defizit also auf ca. 6 000 "

anzunehmen. Unmöglich ist es jedoch nicht, daß sich gar kein Defizit, sondern im Gegenteil ein Nutzen von einigen tausend Gulden herausstellen würde. In diesem Falle, wenn neuerlich das Werk jetzt an den Staat zurückgegeben würde, fiel aber dagegen auch der ganze unmittelbare Nutzen weg, welcher den fürstl. Werken aus ihrer Verbindung mit Z. erwächst, der jedenfalls das angenommene Defizit von 6000 Gulden mehr als ausgleicht.

Rißdorf würde von nun an sein Roheisen, um nicht von Z. allzu abhängig zu sein, zum Teil von Amalienhütte und Tiergarten beziehen und Hammereisenbach einen großen Teil des Bedarfs selbst erzeugen müssen. Die Erzeugungskosten des Roheisens sind zu Amalienhütte höher als zu Z. Die Fabrikationskosten für das Reih-eisen haben sich nach der Rechnung pro 1841/42

für Amalienhütte auf	5 G 5 Kr. je Ztr.	
für Zizenhausen auf	4 G 39 Kr. „ „	berechnet.
Differenz	26 Kreuzer	

Der Roheisenbezug von Rißdorf würde daher von Amalienhütte höher kommen, und zwar um so mehr, weil die Frachtkosten von da nach Rißdorf 3 Kreuzer, von Amalienhütte aber 12 Kreuzer je Zentner betragen.

Das isolierte Auftreten der Verwaltung von Z. auf dem Kohlen- und Eisenmarkt würde auch nicht ohne schädlichen Einfluß für sämtliche fürstl. Werke bleiben.

Zugleich würde Hammereisenbach, wie oben bemerkt, durch eine stärkere Selbsterzeugung von Roheisen in Nachteil versetzt. Besonders nachteilig aber würde jetzt die Losreißung von Z. aus dem Komplex der fürstl. Werke für Tiergarten sein, weil es zur vollständigen Entwicklung seiner natürlichen Betriebskräfte wegen seiner mangelhaften Einrichtungen z. Zt. nicht befähigt ist. Die Konkurrenz mit Z. auf dem Kohlen- und Eisenmarkt würde daher für Tiergarten schwierig sein, weil man sich nicht, wie jetzt, gegenseitig aus dem Wege gehen könnte. Die Pächter von Tiergarten befanden sich in einem ähnlichen Verhältnis und haben das Lästige desselben in letzter Zeit schwer empfunden. Wie oft haben sie nicht darüber geklagt, daß Laucherthal und Z. zu hohe Kohlenpreise bezahlen. Nach einiger Zeit sollte Tiergarten durch die Konkurrenz von Z. viel weniger geniert sein, weil man sich dort auf Fabrikationszweige werfen würde, die in Z. nicht kultiviert werden können. Ich zähle dahin namentlich die Blechfabrikation. Ich glaube daher, daß die mittelbaren Vorteile allein schon von solchem Gewicht seien, um uns zu bestimmen, den neuen Pachtvertrag zu ratifizieren und den Pacht wenigstens 6 weitere Jahre fortzusetzen.

Es kommt noch der weitere Grund hinzu, daß sich der durchschnittliche Ertrag von Z. in den nächsten 6 Jahren höchstwahrscheinlich bedeutend höher stellen wird als in den letzten Pachtjahren 1833/43. Z. hat in der Zeit von Nov. 1833 bis Juni 1842 exclusive des Pachtgeldes, d. h. über Abzug des Pachtgeldes im Ganzen ertragen 96 679 Gulden.

Wenn der Überschuß pro 1842/43 über die vierprozentigen Zinsen von den Werkskapitalien, wie Hüttenverweser Umrath angibt, 10 000 Gulden ungefähr beträgt, so berechnet sich der Zizenhausener Werkertrag pro 1842/43 auf 17 640 Gulden, nämlich 7 640 Gulden vierprozentiger Zins aus dem gesamten Werkskapital und 10 000 Gulden Betriebskapitalienvermehrung oder Ertragsüberschuß über die vierprozentigen Zinsen des ganzen, in dem Werk verwendeten Kapitals. Das Pachtgeld mit 12 164 Gulden ist demnach in obigem Ertrag nicht eingeschlossen. Durch Hinzuschlagung des Pachtgeldes stellt sich also der Ertrag pro 1842/43 auf 29 803 Gulden.

Hüttenverwalter Mayer schätzt den durchschnittlichen künftigen Ertrag von Z. auf mindestens 28 000 Gulden.

Der durchschnittliche Ertrag von Z. war

im Jahre 1841/42	29 014 Gulden	} Durchschnitt dieser 5 Jahre (mit Inbegriff des Pachtgeldes) 30 094 Gulden.
" " 1840/41	30 539 "	
" " 1837/38	31 281 "	
" " 1836/37	35 330 "	
" " 1835/36	24 304 "	

Im laufenden Etatjahr wird sich der Ertrag, wie jeweils schon bemerkt wurde, auf ca. 29 800 Gulden stellen.

Also sind es die Jahre 1833, 1834, 1838 und 1839, welche den Durchschnitt der Erträge von 1833-1843 herabgedrückt haben. Ohne Abzug des Pachtgeldes betragen die Erträge durchschnittlich 12652 Gulden für die Jahre 1833, 1834, 1838 und 1839. In den Jahren 1833 und 1838 ergab sich gegenüber den vierprozentigen Zinsen ein Ausfall von 2351 Gulden. Im ersten Jahr hat die Abfindungssumme des Herrn v. E. wesentlich hierzu beigetragen, im Jahre 1838 aber der Ofenstillstand.

Man kann nicht annehmen, daß diese oder ähnliche ungünstigen Verhältnisse in den nächsten 6 Jahren wieder eintreten werden, sondern es ist sehr wahrscheinlich, daß der seitherige Durchschnittsertrag von 1833-1843 in den nächsten 6 bis 8 Jahren sich beträchtlich heben werde.

Das Werk hat vom 1. November 1833 bis 1. Juni 1843 über Abzug des Pachtgeldes im ganzen getragen	96 679 Gulden,
hierzu das Jahr 1842/43 mit 10 000 Gulden plus 7640 Gulden =	17 640 "
auf 115 Monate	zus. 114 319 Gulden.
Der Durchschnittsbetrag berechnet sich nach Abzug des Pachtgeldes jährlich auf	11 929 "
Wird das Pachtgeld für 15 Monate mit obiger Summe von	116 566 Gulden
beigeschlagen, so stellt sich mit Einschluß oder ohne Abzug des Pachtgeldes die Summe des Ertrags für bemerkte 115 Monate auf und folglich der Durchschnittsertrag auf	114 319 " 230 885 Gulden 24 092 "

Ich glaube sehr wenig zu sagen, wenn ich den durchschnittlichen Ertrag der nächsten 6 Jahre auf 25 000 Gulden annehme.

Wenn man die Ursachen in Erwägung zieht, wegen welcher Z. in den Jahren 1833, 1834, 1838 und 1839 im Ertrag zurückgeblieben ist, und dabei berücksichtigt, daß in der ganzen Periode von 1835/36 bis 1842/43, also in 8 Jahren, nur 2 schlechte vorgekommen sind, und daß ungeachtet dieser 2 schlechten Jahre (1838/39 und 1839/40) der durchschnittliche Ertrag des Werks in gedachter achtjähriger Periode sich auf 28 233 Gulden berechnet, so ist gewiß den Rücksichten der Vorsicht volles Genüge geleistet, wenn man für die nächsten 6 Jahre den Durchschnittsertrag nicht höher nimmt als 25 000 Gulden.

Daß aber dieser Ertrag vollkommen zureiche, um bei einer sechsjährigen Pachtfortsetzung das fürstl. Ärar jedenfalls vor Verlust zu sichern, wird aus folgender Berechnung klar werden.

Mit dem durchschnittlichen Jahresertrag von 25 000 Gulden müssen die obigen vierprozentigen Zinsen aus den in das Werk verwendeten fürstl. Kapitalien gedeckt und das Pachtgeld bezahlt werden.

Was sodann über den Abzug des Pachtgeldes und bemerkte Zinsen übrig bleibt, bildet den Überschuß über diese Zinsen.

Gewöhnlich versteht man unter dem reinen Ertrag eines Geschäfts den Zinsenertrag, den es abwirft, — unter Gewinn aber den Überschuß, der sich über Abzug der gewöhnlichen (landläufigen) Kapitalzinse ergibt. Indem man diesem Überschuß bei Zinsenhausen das Prädikat Gewinn beilegt, darf man übrigens nicht vergessen, daß er diesen Namen nur insoweit verdient, als er nicht durch den Ausfall absorbiert werden wird, der sich meist durch die Meliorationskostenvergütung den wirklichen Meliorationskosten gegenüber herausstellen wird.

Besagter Überschuß kann z. B. auf Ende Mai 1843 auf 33 000 Gulden angenommen werden. Würden nun von den Meliorationskosten von	84 000 Gulden
mit Ende Mai nur	51 000 "
vergütet,	Rest 33 000 Gulden,

so würde der hieraus sich ergebende Ausfall soviel betragen wie jener Überschuß. Dieser würde also vollständig dadurch absorbiert, und könnte von einem Gewinn keine Rede sein.

Mit diesem Pachtvertrag tritt das Eisenwerk Z. in die zweite Phase seines Fortbestandse unter der Fürstlich Fürstenbergischen Verwaltung. Dieser Zustand soll bis 1859 reichen; dann wird der Pachtvertrag nicht mehr erneuert und das Werk geht in die Verwaltung des badischen Staates über, bis es dann im Jahre 1866 stillgelegt werden muß. Über diese letzte Epoche von 1843 bis 1866 wird ein dritter Bericht in Heft 20 von „Hegau“ erfolgen.